30
4045

30.4045

440

Urkundliche Geschichte

der ehemaligen

Fr. 226

Karthause Ostheim a. M.

in

Unterfranken.

Von

dem fürstlich Schwarzenbergischen Domanial-Kanzlei-Direktor

Chr. Al. Burckhardt

zu Schwarzenberg.

Mit der ältesten Ansicht dieses Klosters.

30.4045
3

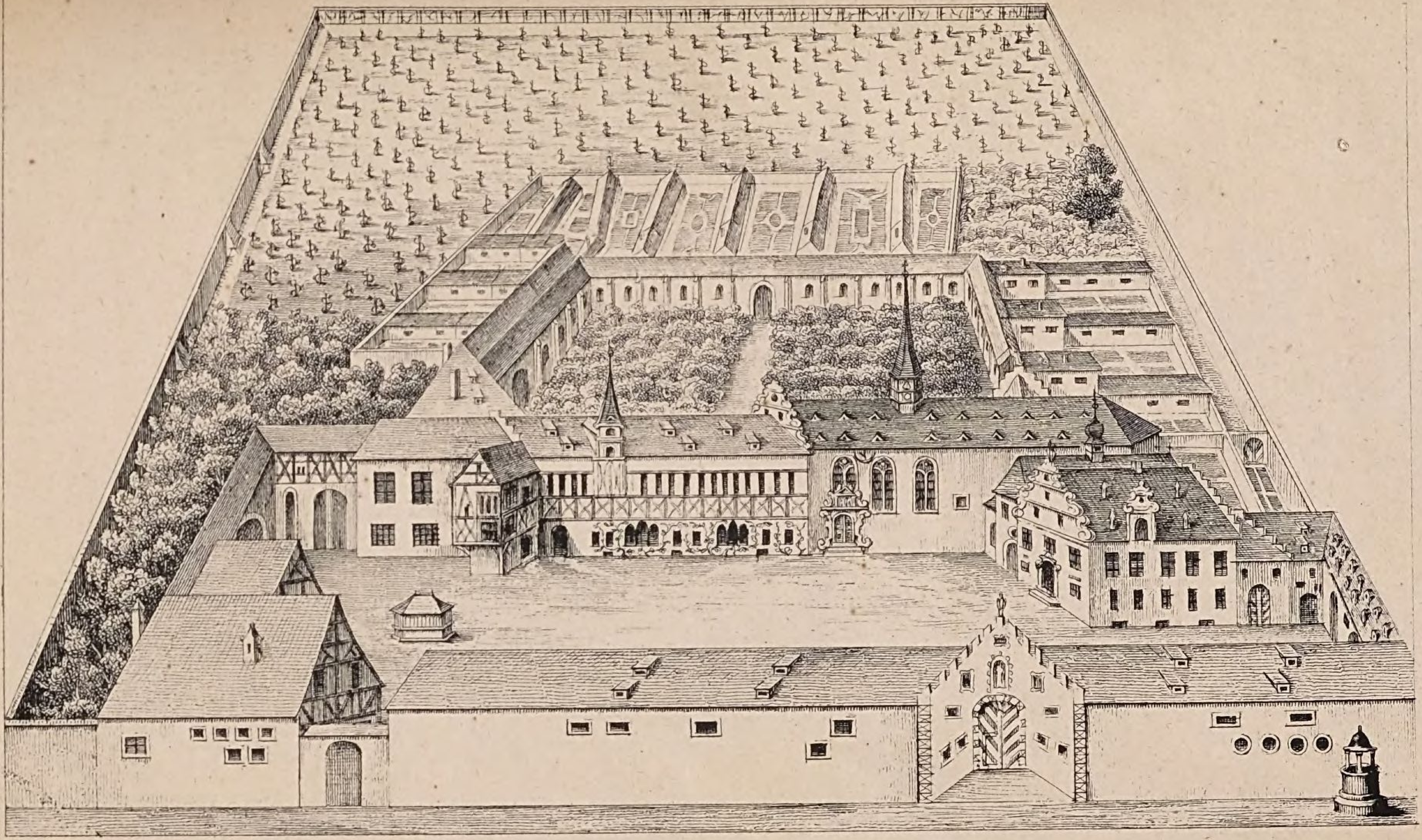

Aelteste Ansicht des Karthæuserklosters Ostheim a. M.

Urkundliche Geschichte

der ehemaligen

Karthause Ostheim a. M.

in

Unterfranken.

Von

dem fürstlich Schwarzenbergischen Domanial-Kanzlei-Direktor

Chr. Al. Burckhardt

zu Schwarzenberg.

Mit der ältesten Ansicht dieses Klosters.

(Besonderer Abdruck aus dem 9. Bde. 1. Hft. der Zeitschrift des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg.)

Würzburg, 1846.

Rm

Eigentum
der Stadt Bamberg
Gruppe: Fr.
Zahl: 226

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

In dem freundlichen Mainthale, der Stadt Volkach gegenüber, liegt der Marktflecken Ostheim, auch Astheim [1]) genannt, merkwürdig durch das vor der Säkularisation daselbst bestandene Karthäuser-Kloster, welchem der Ort gehörte, und durch die in der Klosterkirche befindlichen Grabstätten der erlauchten Ahnen des hohen Fürstenhauses Schwarzenberg.

Ostheim war, wie die Nachbarstadt Volkach, in älterer Zeit ein Bestandtheil des deutschen Gaues Folkfeld [2]). Im 13. Jahrhunderte wird es unter den Besitzungen der Grafen von Castell aufgeführt [3]). Anfangs des 15. Jahrhunderts erscheint es aber als eine Besitzung des Ritters Erkinger von Sawensheim (Seinsheim) zum Stephansberg [4]), Erwerber des stifts-würzburger Oberjägermeisteramtes und der Schlösser und Herrschaften Schwarzenberg und Hohenlandsberg, der

1) Unrichtig, wahrscheinlich nach der fränkischen Aussprache a für o. In der Nähe befindet sich auch ein Nordheim.

2) Archiv d. hist. Ver. für den Untermainkreis, 1833, II. Bd. 1. Hft. S. 12.

3) Zeitschrift: „Die geöffneten Archive rc." 1. Jahrgang 18²¹/₂₂, 9. Hft. S. 89. Nro. 54.

4) Eine Schloßruine bei dem Orte gleichen Namens, kgl. Landg. Kitzingen.

römische König Sigismund 1429 gefreiet und zum Bannerherrn im deutschen Reiche erhoben worden [1]) von welcher Zeit diese Seinsheimische Linie den Namen Schwarzenberg annahm.

Damals war Ostheim noch ein Dorf. Durch einen Freyheitsbrief des römischen Königs Ruprecht von der Pfalz dd. Nürnberg den nächsten Montag nach St. Simonis und St. Judätag, 29. October 1408 wurde das Dorf Ostheim zu einem Markte erhoben, mit Bürgerrecht versehen, und dem Inhaber Erkinger von Seinsheim zum Stephansberg die Freiheit gegeben, mit zwölf geschwornen Schöpfen ein Gericht zu besetzen, ein Halsgericht, Stock und Galgen zu haben, sammt dem Bann über das Blut desselben Gerichtes, dergestalt, daß er solchen einem jeglichen Richter, der denn daselbst zu Ostheim seye, fürbaß verleihen möge, doch unter dem Beysatze, daß wenn peinlich Urtel fürkommen sollten, daraus die Schöpfen zu Ostheim sich nicht wohl gerichten könnten, sondern solche an andern Gerichten holen müßten, daß sie zu einer jeglichen Zeit solche Urtel von dem Rathe der Reichsstadt Schweinfurt holen sollten [2]).

Nach einer spätern Urkunde dd. Heidelberg den nächsten Montag nach St. Antonii des heiligen Beichtigers Tag, 16. Juny, 1410 scheint derselbe römische König dem Dorfe Ostheim sogar Stadtrechte zugedacht zu haben, indem er das Halsgericht, Stock und Galgen und dazu die Freyheit, daß Er (Erkinger) eine Stadt aus dem vorgenannten Dorfe möge machen, und auch Bürger daselbst empfangen rc. für die Stiftung der Karthause als vormaliges Reichslehen eignet [3]).

---

[1]) Lünig, teutsches Reichsarchiv. Pars spec. cont. II. unter dem fürstlichen Hause Schwarzenberg in Suppl. S. 39 abgedruckt.

[5]) Lünig, l. c. S. 38 abgedruckt.

[3]) Lünig, l. c. spicileg. säculare II. Thl. S. 1313 abgedruckt.

1.
Stiftung der Karthause Ostheim.

Im Jahre 1409 hat Erkinger von Seinsheim und seine erste Gemahlin, Anna von Bibra, zu Ostheim ein neues Kloster unter dem Namen, Pons Mariä, Mariä Brück, gestiftet, und darüber sub Dato, Stephansberg am nächsten Sonntag nach dem heiligen Pfingsttage (2. Juni) die Urkunde ausgefertiget, mit darin erwähnten seines und seiner Gemahlin und der nachfolgenden Zeugen anhängenden Siegeln: als Eitel Hilmar, Domherr des Stiftes Würzburg, Hanns von Rosenberg Ritter, Weyprecht von Tanne, Kraft von Seinsheim zu Suntheim, Endreß von Seinsheim zu Wessferndorf, Konrad von Seinsheim, Erkinger von Seinsheim und Linhard von Seinsheim. Das Einkommen, was hiedurch dem neuen Kloster zugewendet worden, wurde damaliger Zeit auf 3000 fl. jährlich berechnet.

Der Stiftungsbrief kann leider nur in einem Original-Vidimus des Benediktiner-Abtes Johannes vom Kloster S. Aegidien zu Nürnberg am Samstage St. Sixti, des heil. Martyrers und Pabst, Abend, (5. August 1497) gegeben werden [1]), indem der Original Stiftungsbrief, und andere darauf bezügliche Urkunden, nach einem gleichfalls im Original vorliegenden Reverse Bürgermeisters und Rathes der Reichsstadt Schweinfurt am Freitag nach St. Johann Baptista 28. Juny 1527. von Friedrich Herrn von Schwarzenberg dem älteren, und Jodocus Heß, Prior und dem Convente der Karthause Ostheim daselbst deponirt worden [2]), und bis auf wenige, erst 1784 restituirte Urkunden verloren gegangen seyn soll.

1) Beilage I.
2) Beilage II.

Als Bewegursachen der Stiftung sind angegeben: „daß Sie (Stifter) von besonderer Begierde und Andacht, die Sie hätten zur Gemehrung ewigen göttlichen Dienstes und Lobes und nämlich des heil. Karthäuser-Ordens, daß Sie auch mit Hülfe des Allmächtigen Gottes und anderer frommen Leute und Almosen in Ihrem Markte Ostheim gleich über den Main gegen Volkach gelegen, hätten angehebt zu stiften, zu widmen und zu machen ein neues Kloster, das da heißt zu Latein Pons Mariä, dazu Sie in der Ehr der heil. Trivaltigkeit und auch zum Lobe der hochwürdigen Himmel-Königin Mariä urd aller Gottes lieben Heiligen zum ewigen Lobe, und auch Ihnen und allen Ihren Erben zum Seelenheil, mit Namen, auch allen Ihren Altvordern sel. Seelen und auch allen Christenleuten gläubigen Seelen zum ewigen Troste in der Pein, davon sie mit den heil. Messen, die da ewiglich sollen gesungen und gelesen werden, und auch mit aller anderer geistlicher Zucht und Uebung, die da immer geschiehet, mit barmtlichen Gnaden Gottes müssen erlößt werden."

Die Stiftsgüter selbst sind also benannt: „Zum ersten so geben Wir dem vorgen. Kloster und Convent und allen ihren Nachkommen daselbst, Unseren obengen. Markt zu Ostheim und Unseren Sitz daselbst mit der Kemnaten und mit allen seinen Gemachen, wie die genannt seyn, und auch den Bau, der dazu und darein gehört im Markt und in Feld mit Holz, Aekern, Wasser und Wiesen, Weihern und Weide, Frohndiensten und allen seinen zugehörenden Rechten und Diensten und nehmlich den Hof mit seinen Zugehörungen, der vor Zeiten der Merklein gewesen ist, und auch die Recht, Fischgült und Lehen die der edle Herr Graf Linhard von Castell Uns geben hat, und auch Unserer Vogtey daselbst, die sollen und wollen Wir demselben Kloster schicken geeignet und gefreyet werden, so Wir kürzlichen mögen ohngefährde.

Und auch Unser Halsgericht und alle Unsere wochentliche Marktrecht und Freyheit des Marktes daselbst, die Uns der Allerdurchlauchtigster Fürst, Unser gnädiger Herr König Ruprecht zu der Zeiten Römischer König Herzog zu Bayern und Pfalzgraf bey Rhein gnädiglich dazu geben hat, nach laut und sag seiner Briefe die Wir darüber haben. Wir geben auch dazu alle Unsere Güter, Nutzen, Renten und Gülten, wie die geheißen seyn oder Namen haben, in demselben Markt oder im Felde, das darzu gehört, beyde gros und klein nicht daran ausgenommen, und alle Unsere Getraide, Gülte, und nämlich Unseren Theil des Weinszehnten in derselben Mark gelegen, mit allen Rechten, Gewohnheiten und Zehnten, Freiheiten, als Wir die erblichen bisher bracht haben. Dazu auch Unsere Pfenning Gülte und Heller Gülte, Lamsbäuche und alle Unsere Hühner Gülte daselbst; dazu auch mit Namen, so soll die Gemeinde daselbst demselben neuen Kloster jährlich und ewiglich reichen und geben Fünfzig guter wohlgewogener rheinischer Gulden, Währung des Landes zu Franken, zu rechter Herrengült, das ist nehmlich zu St. Walburg Tag fünf und zwanzig Gulden, und zu St. Martins Tag, auch als viel, als Wir das mit denselben armen Leuten in dem Markt übereingekommen seyn, und das also auf sich genommen haben jährlichen und ewiglichen zu geben, und sollen fürbaß mit anderen Beten und Steuern unbeschwert seyn. Wäre aber, daß dieselbige Gemeinde über die obgeschriebene fünfzig Gulden was mehr auf sie setzten wieviel das würde, das sollen sie alles zubringen, schicken und handeln mit Willen und Wort des gen. Convents und auch ohne allen ihren Schaden."

„Wir geben auch dazu Unsere Mühle daselbst gelegen mit dem Wehr, alle durch und durch den Main, und die Fischweide, die dazu gehören, mit solchem Unterschiede, daß jeg-

licher Fischer daselbst gesessen, wochentlich geben soll drey Pfenning, die dann ganz gebe seyn zu derselben Zeit in dem Lande zu Franken, dazu auch das Fahr über dem Main unter der Muhlen gelegen, sollen und wollen Wir ihm auch schicken, das gefreyt und geeignet werden, so Wir kürzlichst mögen. Auch geben wir dazu sieben Hühner und drey Pfenning auf Weingarten in der Mark zu Nordheim jährlich und ewiger Gült ganzer Währung. Auch geben wir dazu Unseren Theil und alle Unsere Güter an dem Dorfe zu Neuses, die da freyeigen seyn, und Unseren Theil des Gerichtes und der Vogtey daselbst mit allen Unseren Getreidgülten, Weingülten, Pfenninggülten und Hellergülten, Weinachthühnern und Faßnachthühnern, mit dem Handlohn, als viel Uns des zugehöret hat, und haben auch Unsere armen Leute daselbst, alle und jeglichen besonders ihrer Eide und Gelübdes ledig und losgesagt ꝛc. ꝛc. Wir geben auch dazu Unsere zwey Höfe zu Prosselsheim, die freyeigen und etwan Betzold von Grumbach sel. gewesen seyn, nnd Gülten jährl. sechzig Malter allerley Getreides."

Die Art und Weise, wie alle vorbemerkten Güter dem neuen Kloster überlassen wurden, ist in dem Verfolg des oben angezogenen Stiftungsbriefes angegeben:

„Wir geloben auch dem gen. Convent und allen ihren Nachkommen des obigen Klosters die Güter alle, und jegliches besonders mit allen ihren Zubehörungen zu währen, eigen für eigen, Erbe für Erbe, als des Landes zu Franken Recht und Gewohnheit ist, und auch die ehegeschriebenen Lehen zu freyen als vor unterschieden ist. Und die obbeschriebenen Güter alle mit einander und jegliches besonders haben Wir gegeben und geben die dem vorgen. neuen Kloster, Convente und allen ihren Nachkommen daselbst, und haben Uns der verziehen und abgethan und verzeihen Uns aller der willig-

lichen und fröhlichen für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, durch die Liebe Gottes mit dem Munde und mit Kraft dieses Briefes, und haben sie derselben Güter alle gesetzt, und setzen sie darin ganz geruihige Gewalt und Gewähr ewiglich mit allen den Rechten, Nutzen, Renten, Freyheiten und Gewohnheiten, Ehren und Fällen, die Wir bisher daran gehabt haben, oder noch gewinnen möchten, gänzlich und gar ohne Gefährde nach der Gewohnheit des Landes zu Franken."

Es war auch gleich die persönliche Uebergabe und Immission erfolgt, die umständlich in dem Stiftungsbrief also beschrieben ist: „Und das ist Alles geschehen in St. Nikolaus Kapellen zu Ostheim in Gegenwartigkeit der ehrsamen Väter H. Heinrichs, Prior zu Nürnberg, H. Heinrichs, Prior zu Tückelhausen, H. Thomasen desselben Priors Schaffner und Bruder Konrad Spreussel seines Convents, H. Johannes, Priors zu Würzbnrg, H. Peters seines Schaffners und Bruder Ullrich seines Convents, alle des vorgenannten Kartheuser Ordens, und die auch alsbald in Unser beyder leiblichen Gegenwartigkeit, Unsere arme Leute daselbst zu Ostheim Eide und Gelübde von des vorgenannten Ordens und Klosters wegen einnahmen, und die ein jeglicher Prior und Convent desselben Klosters ewiglich einnehmen sollen. Und Wir sagen sie auch ihrer Eide und Gelübdes, das sie Uns vorgethan hatten, gänzlichen und gar ledig und los, derselben Eide und Gelübde Wir sie auch gemeinlichen und jeglichen besonders ledig und los sagen mit Kraft dieses Briefes also nehmlich, daß Wir noch Unsere Erben oder Nachkommen fürbaß ewiglichen, keinen Anspruch oder Recht zu ihnen, oder zu den vorbeschriebenen Gütern nimmermehr gehabt haben sollen noch wollen, sondern allein die Karthauser des vorgen. Klosters und alle ihre Nachkommen sollen und mögen derselben Güter geniesen und gebrauchen nach allen ihren beßten Nutzen und Willen, und

mögen auch derselben Güter besetzen und entsetzen mit aller Gewalt und Rechten als Wir dies bisher gethan und gehabt haben, nichts davon ausgenommen, weder groß noch klein, besucht noch unbesucht, und daran sollen noch wollen Wir noch Unsere Erben und Nachkommen sie nimmermehr geirren noch engen in keiner Weise ohne Gefährde. Auch sollen und wollen Wir demselben Kloster und Convent geben und antworten alle Unsere Briefe, die Wir über die obbeschriebene Güter haben, und wie sie an Uns kommen seyn, würden auch einst andere Brief gefunden in künftigen Zeiten von Uns, Unseren Erben oder anderen Leuten, die auch von denselben Gütern sagten, die sollen dem vorgen. Kloster ewiglich unschädlich seyn, noch Kraft noch Macht haben ohne Gefährde. Darüber habe ich auch obgenannter Erkinger von Sawensheim Ritter des vorgenannten neuen Klosters erster Stifter, und Anheber und ich Anna seine eheliche Wirthin erste Stifterin und Anheberin festiglich gelobt, und geloben auch an diesen Brief mit guten Treuen für Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, das obbeschriebene stiften, widmen, machen und geben dem ehegen. Kloster ewiglich und unwiderruflich fest, stets und unverbrochen zu halten und zu haben gänzlich und gar, und darwider nimmermehr zu kommen noch zu thun, weder mit Gerichten geistlichen noch weltlichen oder ohne Gericht, oder auch Jemand des gestehen noch gestatten heimlich noch öffentlich, die dawider thun oder kommen wollte, Uns zum Frommen, und dem vorgenannten Kloster zum Schaden in keine Weise, ohne Arglist und ohne alles Gefährde."

Die Stifter geloben das neue Kloster und dessen Güter nie beschädigen und belästigen zu wollen, und machen sich verbindlich, dasselbe zu schirmen, ohne jedoch sich eines privaten Schirmrechtes anzumassen. "Und auch mehr so haben

Wir gelobt und geloben an diesen Brief für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir das gen. Kloster noch keine seiner Güter, die Wir selber dazu gewidmet und geben haben, noch andere Güter, die auch andere fromme Leute dazu werden geben, nimmermehr ewiglich sollen noch wollen beschädigen noch beschweren, in keine Weise weder mit Lager, Atzung, Füterung, weder mit Jagen noch mit Hunden, mit Falknern oder mit Schafen, noch mit keinerley Diensten oder Frohnen, mit Wagen oder mit Pferden zu offenen Reißen oder sonsten mit keinerley Krutsalen oder Ueberlasten, wie die geheisen seyn, oder Namen haben."

„Wir sollen und wollen dasselbe Kloster und alle seine Güter und Gülten als getreulich beschauern und beschirmen, als Wir das vor Gott pflichtig seyn zu thun, gleicherweise, als sie Unser eigen erblich Gut wären gar ohne Arglist und alles Gefährde. Darüber auch so haben Wir Gott zu Ehre einem jeglichen Prior und dem Convent des vorgenannten Klosters ewiglich solche Freyheit und Gewalt, Kraft und Macht gegeben, und geben ihm die mit Kraft dieses Briefes, wenn das wäre, daß sie eines Beschirmens und Vorsprechens bedürfen und wollten annehmen, so mögen sie von Lieb und freyen guten Willen noch immer mich Erkinger ihren Stifter, oder aus meinen männlichen Erben, welcher ihnen zu Zeiten dem Kloster als der Nützlichste deucht, auf eine benannte Zeit, kurz oder lang, wie sie wollen, und das auch wieder auffagen, ihre Obersten oder sie selber, von Sache oder ohne Sache wegen, wann sie wollen. Auch sollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen derselben Schirmung und Vorsprechung nicht fordern noch Uns selber darein tragen von keinerley Recht, Schuld, noch Gewohnheit wegen ohne Gefährde."

Es wurde vielmehr dem Kloster ausdrücklich die freie Wahl des Schirmers auch außer der Familie des Stifters

zugestanden, nur solle solcher kein Feind des Stifters und seiner Nachkommen seyn." „Fügte sich auch, daß ein Prior und Convent desselben Klosters nach Geschicktniß und Lauf der Zeit eines Schirmers bedürften, und durch des Klosters beßten Willen einen andern Schirmer nehmen wollten, wenn nicht genannten Erkinger oder einen aus meinen männlichen Erben, so sollen sie doch keinen nehmen, der meiner oder meiner männlichen Erben öffentlich Feind oder schädlich Widersager oder gefährlich argwöhnig wäre oder von dem Wir Uns Beschädigung Leibs und Guts besorgt wären ꝛc."

Alles was sich die Stifter von dem Kloster vorbehalten und bedungen haben, ist die Anerkennung als Stifter und Patron: „Sonsten in andern Dingen sollen sie Uns und Unsere Erben allezeit aufnehmen, erkennen und halten als ihre rechte Stifter und Patrone und in Ehren, Würden, lieblicher freundlicher Handlung und Andacht in geistlichen und weltlichen Sachen."

Bischof Johann von Würzburg konfirmirte die Stiftung der Karthause Ostheim sub dato am Abend des Kiliani und seiner Gesellschaft (7. Juli 1410), welche Urkunde, wie der Schweinfurter Revers Nro. 3 besagt, auch daselbst deponirt war und verloren gegangen ist.

Man mochte befürchtet haben, daß die Stiftung von den Erben des Stifters, besonders da er im Jahre 1426 zur zweiten Ehe geschritten, und auch aus dieser Ehe Kinder erhalten hatte, angefochten werden dürfte; daher erneuerte in einer Urkunde geg. 1434 am Dienstag in den heil. Osterfeiertagen (30. Merz) Erkinger mit seiner 2ten Gemahlin Barbara, gebornen von Abensberg, und seinen erwachsenen Söhnen aus erster Ehe, Michael und Herrmann, die Stiftung: „Als Wir und die vorder Unser Hausfrau Frau Anna von Bibra seel. von ersten an zu Rath

worden seyn, durch die Verhängniß des Allmächtigen Gottes das Kloster Karthäuser Ordens zu Ostheim Mariäbruck genannt zu stiften, und daß der Hauptbrief, der des ersten von Uns darüber gegeben ist, eigentlich ausweist, das Datum haltet nach Christi unseres Herrn Geburt vierzehnhundert Jahr und darnach in dem vierten Jahr auf den Sonntag nach dem heil. Pfingsttag, das ist mit Namen der heil. Dreyfaltigkeit, zu den Zeit alsdann etlich Unser Kind, die itzund leben noch nicht zu ihren Tagen kommen waren, und wann sich dann seither Unser Wesen sonst etlichermaßen in anderen gefüget, und geändert hat, als daß uns nit bedünkt, daß dieselbe Unsere Widmung und Stiftung mit dieser Beschreibung verneuert und versichert werde, und daß die Artikel gebessert und geläutert werden, die in dem ersten Hauptbrief begriffen gewesen sind; zu der sind Wir also zu Rath worden mit der edlen Frau Barbara Frauen zu Schwarzenberg Unser lieben Gemahlin gebornen von Abenspergt, Michel und Herrmann Herren zu Schwarzenberg und von Sawensheim Unsern lieben Söhnen, daß die auch ihren Willen darein gegeben haben, und sich eines solchen mit Uns zu verschreiben, als hernachsteht. Wir bekennen mit einander einmüthiglich, und thun kund öffentlich in diesem Brief gegen allen den, die ihn sehen, hören und lesen, für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir mit guten wohlbedachten Muthe und auch mit gesammter Hand zu der Zeit als Wir von der Gnade Gottes mit guter Vernunft gesund waren, und das wohl thun mochten von besonderer Begierde ꝛc. ꝛc." Es folgt nun ganz der Stiftungsbrief von 1409 mit wenigen Abänderungen, der auch in Schweinfurt laut Revers Nro. 2 deponirt war, und verloren gegangen ist.

Kaiser Friedrich III. sanctionirte selbst diese Stiftung, indem er in einer Urkunde aus dem Feldlager bei Gent am

18 Tag des Monats July 1488 [1]) auf das Fürbringen der Edlen Michael und Sigmund des älteren, Gevettern Herren zu Schwarzenberg von Ihr und Erkinger Sigmunden des jüngeren und Johannsen Herrn zu Schwarzenberg Ihrer Söhne „daß durch weiland Erkinger Herrn zu Schwarzenberg Ihrer Voreltern das Gotteshaus Ostheim Karthäuser-Ordens in Ihrem Markte Ostheim, so desselben Erkingers und Ihr Eigenthum gewesen und noch sey, gelegen, gestiftet, und darin etlich geistliche Personen geordnet, und Ihr und allen seinen eheligen Leibes Erben in ewige Zeit ihr Begräbniß daselbst im Kloster zu haben zugesagt 2c. 2c., demüthiglich gebeten, daß Wir ihnen als den ältesten, solch obberührt Gotteshaus Ostheim, auch die Vogtey, Schutz und Schirm desselben, auch solch ihre Gerechtigkeit, so sie daran hätten, zu Lehen zu verleihen, und dazu Ihnen und demselben Gotteshaus Ostheim Ihre Gnad, Freyheit, Privilegia, Altherkommen, Gewohnheit zu erneuern, konfirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruhen möchten 2c. als Römischer Kaiser oberster Vogt und Beschirmer aller Gotteshäuser haben Wir darauf das gemelde Gotteshaus Ostheim mit allen seinen Rechten, Gerichten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Zugehörungen mit samt der Vogtey, Schutz, Schirm 2c. Ihnen Michael und Sigmund von Schwarzenberg zusamt der erblichen Gerechtigkeit, so sie, als obsteht, vormals daran gehabt haben, zu Lehen verliehen 2c. und darzu denselben von Schwarzenberg 2c. auch izt berürten Gotteshaus Gnad, Freyheit, Gerichtsbarkeit, Brief, Privilegia, Handfesten, Altherkommen und Gewohnheit, so ihr Vorältern und sie redlich erworben und hergebracht haben 2c. gnädiglich erneuert 2c. daß auch die gemelden Michel und Sigmund von Schwarzenberg, und ihr jeder besonders, und ihre Erben obgemeld einer jeden Person 2c. in dem vor-

[1]) Beilage III.

genannten Kloster Ostheim als weit und fern das mit Gräben, Mauern und Zaun, auch der Mark auf Wasser oder Land begriffen, und umfangen ist, mit samt den Mühlen und dem Wehre über dem Maine daselbst Geleit geben, und daß einem Jeden wieder abzukünden Macht nnd Gewalt haben sollten ꝛc. Und damit die obgenannten von Schwarzenberg ihre ehelich mannliche Lehenserben und Nachkommen bey diesen Unseren Kaiserlichen Gnaden desto statlicher bleiben und gehandhabt werden mögen, so haben Wir sie all, und Ihr jeden besonders auch das izt gemelde Kloster Ostheim und die Conventbrüder darin mit samt ihren und desselben Gotteshaus Leuten, Knechten, Dienern, Hintersassen, Habe und Gütern, so sie izt haben oder künftighin überkommen, in Unser und des heil. Reichs sonder Gnad, Vorspruch, Schutz und Schirm aufgenommen und empfangen ꝛc." Dabei bedingte sich der Kaiser von den Herren von Schwarzenberg, die Rekognition des Lehns von Fällen zu Fällen, und von dem Kloster Ostheim, daß die Väter das Gotteshaus Ostheim dankbar der obbestimmten Unser Kaiserl. Gnaden und Freyheit eines jeden Jahrs, in ewige Zeit, in der Quatember nächst nach dem heil. Pfingsttag kommend, auf einen benannten Tag, so ihnen gelegen seyn will, Unser Vorfahrer und Nachkommen am Reiche Römischer Kaiser und Könige, mit grosen Vigilien und gesungener Seelenmeße und darnach mit einem Placebo ordentlich begehen und Ihr in allen ihren guten Werken getreulich gedenken, und den allmächtigen Gott für Sie fleißiglich bitten, und solchs auf die berührte Zeit zu. Und die gen. von Schwarzenberg ihre Erben und Nachkommen dieselben Väter und ihre Nachkommen mit Fleiß ersuchen und und ihnen desselben Tag eine Pietantz oder Verehrung nach ihren Ehren oder Gefallen geben sollen ꝛc. ꝛc."

2.

Des Klosters Besitzungen und deren Erwerbung.

Ostheim. L.-G. Volkach.

Durch die Stiftung wurde erworben laut Stiftungsbrief: 1) Der Sitz (Schloß) mit den Kemnaten. 2) Der Bau, (Bauernhof, Meierei). 3) Die Rechte, Fisch, Gült und Lehen von Castell herrührend. Vermöge Orig.- Vidimus des Stephan Zollner zu Hallbergk und Hans Knoblauch würzb. Schenk und zu der Zeit Schultheiß zu Volkach von 1438 10. Juni über eine Urkunde von 1413 am nächsten Samstag nach dem Obersten Tag hat Graf Leonhard zu Castell Herrn Erkinger von Seinsheim, die Güter, die er gehabt hat, zu Ostheim mit allen ihren Zinsen, Gülten übergeben, quitt ledig und losgesagt. 4) Die Vogtei daselbst. Nach dem 2ten Stiftungsbrief von 1434 war diese brandenburg. Lehen und wurde durch Wechsel anderer Güter geeignet. Die Urkunde selbst war auch in Schweinfurt deponirt. Revers Nro 7 und verloren gegangen. 5) Das Halsgericht und Marktrecht. 6) Güter, Nutzen, Renten und Gülten in dem Markte und Felde, Getreidgülten und Weingülten. 7) Ein Theil des Weinzehnten. 8) Alle vom Stifter besessene Weingärten in der Markung. 9) Pfenninggült, Hellergült, Lammsbäuche und Hühnergeld. 10) 50 rhn. Gulden jährl. Herrengült. 11) Die Mühle allda und das Wehr. 12) Die Fischweide. 13) Das Fahr über den Main, ebenfalls brandenburg. Lehen, mit Nr. 4 geeignet.

Bischof Johann zu Würzburg erlaubt der Karthause Ostheim vermöge v. O. U. (vorliegende Original-Urkunde) 1419 am Montag nach dem Sonntag als man zu Chor singt et vocem jucunditatis (22. Mai), die Wasserleitung

von dem Bronnen zwischen dem Hof Kaltenhausen und der Vogelsburg gelegen, in die Karthause zu führen.

Bürgermeister und ganze Gemeinde zu Mkt. Ostheim verkaufen an Hansen Betschauers Kinder daselbst laut v. O. U. (vorliegender Orginal-Urkunde) 1439 auf St. Johannis Tag Sonnenwende (24. Juni) sechsthalb Gulden rhn. Landeswährung jährl. Gült auf ihren Gütern, c. 110 fl. auf Wiederlosung, die in der Folge an das Kloster gekommen zu seyn scheint.

Michel und Herrmann, Gebrüder, Herren zu Schwarzenberg cediren Prior und Convent ihres Stiftes zu Ostheim vermöge Urkunde geben am Montag in der Ascherwoche (7. Februar) 1440 das jus patronatus über die Pfarrei zu Mkt. Ostheim. Sie, Karthäuser, stellten denselben vor, daß sie sich nicht mit schriftlicher Urkunde im Anfange ihrer Stiftung fürgesehen hätten gegen die Pfarr und den Pfarrer in ihrem eigenen Dorf vor ihrem Kloster gelegen und wofür sie jährl. geben müßten einem jeglichen Pfarrer zu Stadt Volkach 5 Mltr. Korn Volk. Ms. von ihrem Kloster darum, daß die Kirche (Pfarr) zu Ostheim hätte abgeschieden werden dürfen von der Kirche zu Volkach, darein sie vor Zeiten gehört, und ihre Tochter gewesen; nun fordere der Pfarrer zu Ostheim von ihnen Karthäusern die Opfer, die in dem Kloster gefallen seyen von Anfang ihrer Stiftung bis auf diese Zeit; sie meinten, daß sie dieses nicht schuldig seyen wegen obiger Abgabe nach Volkach, und wiewohl sie vielleicht mit dem jetzigen Pfarrer übereinkommen könnten, so besorgten sie doch, daß die Pfarrei einmal einem wilden Mann verliehen werden möchte, der ihnen dann darin möchte Mühe und Irrung machen und sie umtreiben, das ihren heil. Orden ganz zuwider sey.

Von Hans Weinzürell, der alte Krämer genannt, Bürger zu Volkach, wechselte das Kloster Ostheim laut Urkunde am Dienstag nach trinitatis (4. Juni) 1482 ein Haus zu Ostheim ein, gegen des Klosters Altwasser unter dem Kirchberg an der Stadt Volkacher Land in Mehen gelegen. Das Haus zu Ostheim war bereits der Karthause Lehen, und wurde ihr zum Eigenthum übergeben. Das Altwasser, 30 Gert ohngefähr, erhielt Hans Weinzürell, Katharina seine Hausfrau und ihr Sohn auf Lebenszeit als Erblehen.

Katharina, Wittib Diezin von Anger, Inwohnerin zu Ostheim, vermacht nach vorl. Orig.-Notariats-Instrument am Montag nach St. Dionystag (13. October 1483) ihre Güter und saemtliches Vermögen halb der Karthause, halb der Pfarrei zu Ostheim.

Laut Orig.-Kaufbriefs am Montag nach Ambrosi des heil. Bisch. (5. April 1518) verkauft Michael Kobringer, gesessen zu Mkt. Ostheim, an Prior und Convent sein Viertel Vistlehen pro 8 fl. rhn., wovon sie das andere Viertel von Hans Seitz, sonst Reuter genannt, bereits erworben hatten.

Hans Liebler, wohnhaft zu Mkt. Ostheim, und seine Frau verkaufen nach Orig. Kaufbrief, geben auf dem andern Pfingsttag (26. Mai 1586) an Prior Haupt zu Ostheim ein halb Eimer Wein und ein Faßnachtshuhn ewiger unablöslicher Gült uns Zins von ihren freieigenen drei Viertel Weingarten, das Bäuerlein genannt, an den Kehr zu 20 fl. fränk. Landeswähr. mit Zusicherung des Lehens und Handlohns in Veränderungsfällen.

Nach Orig.-Urkunde geben am 1ten Tag des Monats Mai 1596, verkaufen Schultheiß, Bürgermeister und Gericht zu Untereisenheim an Prior Ludwig Hager zu Ostheim mit Consens des Lehenherrns Abt Hironymus zu Ebrach, ihre Wiesen unter der Vogelsburg neben dem Main und Ostheimer Markung gelegen, die Brudes genannt, aus dem

Kaltenhof gezogen, zins= gült= und zehntfrei um 85 fl. gem. rhn. Landeswährung.

Domprobst Albrecht von Würzburg, Dechant Johann Konrad Rettwitz von Aulenbach und Prior Ludwig Hager und Convent der Karthause Ostheim verglichen sich vermöge Original=Urkunde, gegeben am 17. Novbr. 1601, des Novalzehntes wegen, welchen die Karthause Ostheim jure patronatus für die Pfarrei Ostheim anspricht, und das Domkapitel zu Würzburg als Universalzehntherr nicht geständigen will, dahin: daß die Novalzehnten dem Domkapitel verbleiben, dagegen aus der Kellerei zu Volkach der Pfarrei Ostheim jährlich vier Malter Korn Volk. Ms. verabfolgt werden sollen. Bischof Julius konsentirte in diesen Vergleich.

Nach Orig.=Kaufbrief, gegeben an Martini (11. Novbr.) 1618, verkaufen Georg Knorr, Jakob Pfriem, Hans Leypold, Klaus Thur, Michel Gespan und Albrecht Krempel, alle Bürger zu Marktostheim, an Prior Dionys Fichtlin und Convent 13 fl. und 7 Schilling jährl. Zins auf etlichen ihren in Ostheimer Markung liegenden verzeichneten Erbgütern, so dem Kloster zu Lehen gehen, um 265 fl., welche die Karthause an Prior Hieronymus zu Ilmbach an Schuld gegen Verpfändung dieser Stücke für sie gezahlt hat.

Mit der Nachbarschaft hatte die Karthause Ostheim mancherlei Grenzstreite zu bestehen. Stephan Zöllner zu Halburg that 1438 vermöge vorliegender Orig.=Urkunde, gegeben an unseres Herrn Leichnams Abend (11. Juny), einen Schiedspruch wegen des Aufwurfes und des Grabens zwischen dem Vogelsburger Weingarten und dem Karthäuser=Felde, so der Vogelsburg ab= und der Karthause zugesagt worden. Wilhelm und Friedrich, beide Grafen und Herren zu Castell, konsentirten 1465 als Stiftsherren des Klosters Vogels=

burg, welche ihre Vorfahren in des heil. Ritters St. Georgen Kapelle gestiftet und auch mit dem Burgstall und allen Ein- und Zugehörungen begabt haben, in den Entscheid, der wegen einer Anwandten zwischen Ostheim und Vogelsburg von den zwölf geschwornen Steinsetzern nach Verhörung der Parteien gegeben ward laut Orig.-Urkunde, gegeben auf St. Ulrichstag des heil. Beichtigers (4. July) 1465. Philipp Horant von Hornburg und Hans Diechter, d. Z. Schultheiß zu Volkach, beurkunden 1466 vermöge Orig.-Urkunde, gegeben am Dienstag nach unserer Lieb. Frauen Tag Assumptionis (19. August), auf den Eid, den er seinem gn. Herrn von Castell von Lehnswegen und Letzterer auf den Eid, den er seinen gn. Herren von Würzburg von Amtswegen gethan, nach Vernehmung der Geschwornen von „Eychsersdorf" (Escherndorf) und Ostheim, daß der Markungsumgang zwischen beiden gemeinschaftlich, vier von Ostheim und vier von „Eychsersdorf," immer gehalten worden.

Rudolph, Bischof von Würzburg, vergleicht 1469 (Orig.-Urkunde, gegeben am Samstag nach Ostern 8. April), die Klöster Vogelsburg und Ostheim über ihre Zinsen auf gewisse in der Markungsscheidung strittige Grundstücke, worin Wilhelm Graf zu Castell als Stiftsherr des Klosters Vogelsburg und Michael Herr zu Schwarzenberg als Stiftsherr des Klosters Ostheim konsentiren.

Auch die Grenze am Main verursachte nachbarliche Streitigkeiten zwischen dem Kloster Ostheim und Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde daselbst einerseits, dann Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Volkach anderseits, die Wehrde, Altwasser, Mühlwehr, Fischweide, Ueberfahrt betr., welche Bischof Konrad von Würzburg durch Konrad Fuchs, der Rechte Dr., Ambrosius Geier zu Ingolstadt und Georg von Frohnhofen, Oberschultheißen mit Zu-

ziehung von Wassermännern besichtigen und entscheiden ließ l. Orig.-Urkunde, gegeben am Montage nach St. Johannis des Täufers Tag 26. Juny 1536. — Von 1617 beurkundet ein Notariats-Instrument vom 9. Septbr. die Protestation der Gemeinde Ostheim gegen ein bischöfliches Dekret zu Gunsten der Stadt Volkach, den Uferbau am Maine und das jus alluvionis betr., einen weiteren Streit in dieser Beziehung.

Nordheim, L.-G. Volkach.

Durch die Stiftung gelangten an die Karthause daselbst sieben Hühner und drei Pfenninge jährliche ewige Gült auf Weingärten in der Markung.

Neuses, L.-G. Gerolzhofen.

Daselbst wurden durch die Stiftung erworben: des Stifters Theil und alle seine Güter mit dem Theil des Gerichts und der Vogtei, Getreidgülten, Weingülten, Pfenninggülten, Kellergülten, Fastnachtshühner, Handlohn. [1]

Prosselsheim, L.-G. Dettelbach.

In diesem Orte kamen durch die Stiftung an das Kloster zwei Höfe mit einer jährl. Gült allerlei Getreids 60 Malter, laut Orig.-Urkunde, gegeben am Sonntage nach St. Veit (22. Juny) 1410, von Anna von Grumbach, Betzolds seel. Hausfrau, gegen eine lebenslängliche Getreidrente erworben. Anna von Grumbach übergab Erkingern von Seinsheim alle ihre Korngült, Weitzengült, Habergült auf den Höfen, zu Prosselsheim gelegen, wovon der eine Lehn, der andere eigen ist, unschädlich anderen ihren Zinsen, die sie da hat zu Prosselsheim, gegen jährliche Abgabe von 10 Malter Korn, 10 Mltr. Weitzen und 10 Mltr. Haber, Arnsteiner Ms., von dem Eigenhofe zu Prosselsheim auf ihre Lebenszeit. Den lehnbaren Hof eignete Bischof Johann von Würzburg laut

[1] Der zweite Stiftungsbrief von 1434 enthält diese Dotation nicht.

Original-Urkunde, gegeben am Freitag nach St. Nikolaus Tag des heil. Bischofs (7. Dezbr.) 1414, doch also, daß, wenn das Kloster Ostheim nicht vollendet gestiftet und vollbracht würde, die Lehnschaft vorbehalten, und Erkinger und seine Nachkommen den Hof wieder als Lehn empfangen sollten. Zur Schadloshaltung des Stifts Würzburg trug Erkinger von Seinsheim demselben seinen freieigenen Hof zu Wiesenbrunn mit Zugehörungen, der jährlich 15 Mltr. Getreid gibt, zu Lehn auf.

Mit Anselm von Rosenberg, der auch in Prosselsheim begütert war, gerieth die Karthause 1447 in einen Streit eines Ueberbaues wegen, den derselbe also vornahm, daß er eine Scheune in dem Karthäuser-Hof, nächst vor dem Schlosse gelegen, erbaute. Diese Irrung wurde geschlichtet und die Karthause überließ mit Zustimmung Herrn Michaels Herrn zu Schwarzenberg, als des ältesten Stiftsherrn, Anselm von Rosenberg und seiner Hausfrau, Elisabetha, gebornen von Seinsheim, ihren Hof auf Beider Lebenszeit zur Nutzung gegen eine jährliche Getreid-Abgabe von 33 Mltr. Arnsteiner Ms., 11 Mltr. Korn, 11 Mltr. Weitzen und 11 Mltr. Haber, und behielt sich dabei noch vor, den Bezug der Pfenningzinsen und Hühner, welche in den Hof gefallen, und von dem Holze, das darein gehört, 5 Acker Holzes alle Jahre auszuhauen. Nach der Rosenberg. Eheleute Tod sollte der Hof mit der Scheune an die Karthause wieder zurückfallen. L. Orig.-Urkunde, gegeben auf St. Walburgis Tag (1. Mai) 1447.

Nach einer spätern Urkunde, gegeben am St. Gregorius Tag (12. März) 1563, ist einem gewissen Hans Krauß, zu Prosselsheim gesessen, und seinen Erben der Bauhof des Klosters Ostheim zu Prosselsheim unentgeltlich zu Erbe geliehen worden gegen eine jährliche Abgabe von 45 Mltr. halb Korn,

halb Haber, welches Erbrecht derselbe dem Kloster in diesem Jahre für 18 fl. rhn. Landeswährung und gegen Nachlaß der rückständigen Gült a 23 Mltr. Haber wieder verkaufte. Vermöge Original-Urkunde, gegeben Cathedra Petri (22. Febr.) 1602, verkaufen Prior Ludwig Hager und Convent zu Ostheim an Ludwig Härtlein von Oberpleichfeld und Dorothea, seine Hausfrau, ihren Freihof zu Prosselsheim, welchen sie Karthäuser von Hans Krauß und Jakob Dannler, Geschwägern, ihren Unterthanen, erblichen Besitzern und Inhabern gemeldeten Hofes, um eine genannte Summe Geldes erkauft haben und bisher selbst haben bauen lassen, um 3200 fl. auf Zeit und Ziel zu erlegen, dann 30 Mltr. ewiger Gült, Arnsteiner Ms., halb Korn, halb Haber, Hauptrecht, Handlohn zu 5%, ein Fastnachtshuhn zu Zins und mit vorbehaltener Gerichtsbarkeit. Hans Jörg von Vischborn, d. Z. fürstlich würzb. Amtmann zu Prosselsheim, hat sein Siegel an die obige Urkunde gehängt.

Ueber die Beet- und Steuer-Freiheit des Ostheimer Karthäuser-Hofes zu Prosselsheim erließ das Hofgericht zu Würzburg 1468 einen Spruchbrief, (O.-U., gegeben am Sonntag nach Lätare 2. April), wonach das Herkommen von dem Karthäuser-Prior und zwei Conventualen beschworen werden sollte. Auch die Frohnfreiheit des Hofes zu dem Gemeindebauwesen sprach der Karthäuser-Prior Hofmann 1516 an, und erbot sich lediglich zu der Leistung, die der andere Theil des Hofes, den der würzb. Keller Balthasar „Thrawtenpach“ izt inne habe, worauf Bischof Lorenz zu Würzburg l. O.-U., gegeben auf Sonntag nach Cyriaci (6. Aug.) entschied, daß die Karthäuser und der Kellers-Hof an Wegen und Stegen zu bessern und was zur Befriedigung des Dorfes zu machen vorgenommen würde, auch mitthun und zu solchem zu helfen schuldig

seyen, und sonst anderer Beschwernüß unbelästiget bleiben sollten.

Durch Friedrich Wüsting, Pfarrer zu Ostheim, einer der Hauptwohlthäter des Klosters, wurden noch zu Prosselsheim von Heinrich Lamprecht laut Orig.-Urkunde, gegeben am St. Jakobs Abend des heil. 12 Boten (24. July) 1412 29 fl. und dritthalb Pfd. Heller erworben. Die Schmiede gibt allj. 17 Turnus und 2 Fastnachtshühner, das Gut- auch Hauptrecht und Freiung darauf ist „als kundlich und von Alters herkommen ist," „item ein Weingarten, gelegen am Lindelbach, davon Christein Fleischmann jährl. gibt ein Fastnachtshuhn, item ein Weingarten, gelegen am Kellerberge, davon jährl. gibt Peter Holfeld 6 Fastnachtshühner, item eine Hofstatt zu Prosselsheim, davon Kunz Zimmermann jährl. gibt 15 Pfenninge, item ein Weingarten am Kellerberge, davon alle Jahre geben Hans Zimmermann und sein Bruder zu Neuses 4 Fastnachtshühner, item ein Weingarten zu Meppenbach gelegen, davon gibt Cunz Fülsack jährlich 3 Pfd. Unschlicht. Darein und dazu von besonderer Gunst zwei Hofstätten, gelegen zu Prosselsheim, die da beide wüst liegen, die eine hat Apel Graus, die andere Fritz Schwab.

Dürrfeld, H.-G. Sulzheim.

Vorgenannter Friedrich Wüsting, Pfarrer zu Ostheim, wendete dem Kloster auch zu: zwei Theile an dem Zehnten, den er von dem Bischofe Johann zu Würzburg in lehnbarer Eigenschaft erkauft hatte. Bischof Johann eignete den fraglichen Zehnten nach Original-Urkunde, gegeben am Freitag nach St. Nikolaus Tag des heil. Bischofs (7. Dezbr. 1414.)

Daselbst erwarb die Karthause noch vermöge Original-Urkunde, gegeben und geschehen auf dem Rathhause zu Dürrfeld am Tage St. Mathäi Apostoli (21. Septbr. 1663), von der Gemeinde mit Consens des Kurfürsten Johann Philipp d. Z. Fürstbischofs zu Würzburg eine öde Hofstatt und einen

leeren Platz zu einer Zehntscheune um 20 Rchsthlr. mit der Obliegenheit, darauf auch ein Haus und Unterthanen zu setzen und folgende Gefälle zu entrichten: 1 Rauchhuhn zu 8 n. Pfg., 1 Fastnachtshuhn zu 22 n. Pfg. Zins, 3 Frohntage und 4 Mtz. Haber zu Gült, dann jährl. einen halben Gulden beständige Beet, dabei die Ordinari und Extraordinari, so hoch das Dorf belegt wird.

Opferbaum, L.-G. Arnstein.

Hans Schirmer, gesessen zu „Oppferbein" und Else seine eheliche Wirthin, verkaufen vermöge Original-Urkunde, gegeben am nächsten Sonntag nach St. Martins Tag des heil. Bischofs (15. Novbr.) 1421 den geistlichen und andächtigen Herren Prior und Convent des Klosters Unser Frauen Brücke zu Ostheim seine „ard" Aecker und Felder alle und jegl. besonders, gelegen aneinander in „Oppferbeiner" Mark, mit Namen genannt in Meeresrode oder des Eiringsreißig, daran auch die von Heiligenthal ein Holz liegen haben, das bei 30 Aecker seyn, pr. 32 fl. Auch bekennt derselbe, daß er diese Aecker zu Erbe bestanden habe von dem Kloster um eine jährl. Gült und Zins von 3 Mltr. guten Rockenkorns Schwarzacher Stdt.-Ms. und ein Fastnachtshuhn. An Schirmer gelangte das Grundstück käuflich von Klaus Zoller, gesessen zu Dippach, nach Original-Urkunde, gegeben am Mittwochen vor Unser L. Fr. Tag Lichtmeß (30. Januar 1415.)

Püsselsheim, H.-G. Sulzheim.

Cunz Rückert und Anna von Wypfeld seine eheliche Hausfrau, gesessen zu Volkach, verkaufen 1411 vermöge Orig.-Urkunde, gegeben am Donnerstag nach dem heil. Ostertag (16. April) den geistlichen Vätern Herrn Peter Rektor und Herrn Philipp, seinem Mitbruder, und Herrn Friedrich Wüsting, ersten Anhebern des Klosters Unser Frauen Brücke zu Ostheim, ein Malter gut Rockenkorns Schwarz.-Ms. jährlicher und

ewiger Gült auf ihren eigenen Lehen, beide auf Wiesen und Aeckern zu „Bußelsheim," genannt die Weydnerslehen, darauf die Brüder von der Vogelsburg ein Mltr. Korns haben, das itzund hat und besitzt Hans Fischer und sein Bruder zu Kaltenhausen, pr. 11 fl. wohlgewogene rhn.

Ferner wurde daselbst für die Karthause vermöge Orig.-Urkunde, gegeben am nächsten Donnerstag nach St. Vinzenzien Tag des heil. Martyrers (23. Januar) 1421, erworben pr. 33 fl. von Cunz Cyban, vor Zeiten gesessen zu Prosselsheim, sein Gut, gelegen zu „Bussilsheim," d. i. Haus, Hof, Aecker und Wiesen und was dazu gehört, „dasselbe Gut vor Zeiten gewest ist den von Tetilbach und auch manch Jahr inne hat gehabt der ehrenfeste Mann Petz Centgrafe, gesessen zu „Brosilzheim," von demselben Gut man dem Kloster jährlich reichen und geben soll drei Mltr. lauteres Rockenkorn, Arnst. Ms. ewige Gült, 2 Fastnachtshühner und 12 Pf. jährl. Gült auf einem Weingarten, der auch in das Gut gehört."

Frankenwinheim, L.-G. Gerolzhofen.

Im Jahre 1419, vermöge Original-Urkunde, gegeben zum Stephansberg des nächsten Mittwochen nach Martini (15. Novbr.) übergab Erkinger von Seinsheim, der Stifter, noch dem Karthäuser-Kloster Ostheim den Hof, gelegen zu „Windheim" bei Gerolzhofen mit allen seinen Rechten, Nutzen, Gewohnheiten und Zugehörungen rc. „wie den Brandt von Seinsheim und Else von Wenkheim, Götzen Lamprechts Ritter sel. Tochter innegehabt und hergebracht haben vor Zeiten, und den Frau Anna, seine (Erkingers) eheliche Wirthin sel., von demselben gekauft hat, des Michel sein (Erkingers) Sohn Lehenträger gewessen ist, — erst um Gotteswillen und seiner Seele Seligkeit, darnach von Schuld wegen, die er den Karthäusern schuldig war, und um ander Sachen willen." Dabei machte er zur Bedingung, dem Pfarrer zu Volkach

5 Mltr. Korn von der „Abscheidung wegen der Pfarre zu Ostheim,“ die er bisher ausgerichtet habe, abzureichen.

Bereits 1417, Original-Urkunde am nächsten Sonntag vor unsers Herrn Auffahrts Tag (16. Mai), verschrieben Erkinger von Seinsheim und Anna, seine Gemahlin, Herrn Friedrich Wüsting, Pfarrer zu Münsterostheim, 24 Mltr. gutes Getreid ewige Gült, als: 12 Mltr. Korn, 4 Mltr. Weitzen und 8 Mltr. Haber Schwarzacher Ms. auf diesem Hof um 11 fl. und ein Ort, die Herr Friedrich dargeliehen und kundlich und wissentlich auf den neuen Stift zu Münster-Ostheim verbaut hat, das sie ihm gebeten und geheißen haben.

Der Schweinfurter Revers von 1527 erwähnt auch sub Nr. 9 eines daselbst deponirten Eignungsbriefes des Hofes bei Gerolzhofen von dem Bischofe Johann von Würzburg von 1419 am Donnerstag nach Martini und noch zweier Urkunden über den fragl. Hof von 1413, deren Inhalt unbekannt ist, und die wahrscheinlich das früher bestandene Lehnsverhältniß zu dem Stifte berühren. Der fragl. Hof muß in der Folge erbrechtsweise an die Familie Yppesheimer in Erbrecht gelangt seyn, denn vermöge Orig.-Urkunde, gegeben am Montag nach unsers Herrn Frohnleichnams Tage (21. Juny) 1484, sprechen Bürgermeister und Rath der Stadt Gerolzhofen aus Auftrag Bischofs Rudolph und Ersuchen der edlen Herren Michel und Sigmund Herren zu Schwarzenberg in einer Streitsache zwischen Schultheißen und Gemeinde zu Windheim gegen Michael Yppesheimer daselbst wohnend, andern Theils eines Weges wegen durch sein Feld, vor dem Dorfe gelegen.

Die Cent zu Gerolzhofen unternahm 1616 einen Einfall in den Karthäuser-Freihof zu Frankenwinheim, wegen darin getriebener Hexerei, wogegen der Prior Dionys Fichtlein laut Notariats-Instruments vom 22. October protestirte.

Donnersdorf, H.-G. Sulzheim.

Daselbst gehörte der Karthause Ostheim der ganze große und kleine Zehnt, welchen sie zu drei Theilen 1426 von dem Stifter Erkinger von Seinsheim und zu einem Viertel 1642 von der adeligen Familie von Schaumberg erworben hatte.

Der ganze Zehnt war bis zur Auflösung der Karthause gräflich Castellisches Ritterlehn, und wurde zu $^3/_4$ von dem fürstlichen Hause Schwarzenberg als Lehnträger der Karthause, und zu $^1/_4$ von der Karthause selbst rekognoszirt. [1])

Erkinger von Seinsheim übergab der Karthause vermöge Urkunde, gegeben am heil. Kreuz Tag „als es funden worden" (3. Mai 1426) seine drei Theile an dem Zehnten zu „Tanßdorf" für die Morgengabe von 600 fl., die er seiner zweiten Gemahlin Barbara, geb. von Abensberg [2]), auf Güter um sein Schloß Stephansberg gelegen, namentlich zu Hürblach, nach Original-Urkunde, gegeben am St. Valentins Tag (7. Jäner 1423) verwiesen und diese seine Gemahlin dem Kloster Ostheim geschenkt hatte, und für weiter 500 fl., die er von den Karthäusern eingenommen und zu seinem Nutzen verwendet. An demselben Tage stellte er eine fernere Urkunde aus, worin er erklärte, daß, wenn dieser Zehnt von seiner Gemahlin wieder eingelöst werden sollte, den Karthäusern die 500 fl. und die Morgengabe zu 600 fl. auf Hürblach rükzuvergüten wären; auch bedingte er für sich und seine Gemahlin auf Lebenszeit die Hälfte der Nutzung des Zehntes. Die Originalien der Urknnden, woraus diese Data entnommen

---

[1]) Viehbeck, statist. histor. geograph. Beschreibung der Grafschaft Castell in Franken. 1808. S. 65—69.

[2]) Eine Tochter des Grafen und Herrn Jodokus zu Abensberg, Oheim der Gemahlin des Kaisers Sigismund.

worden, sind auch in Schweinfurt mit abhanden gekommen. Revers 1527 Nr. 17 und 18.

Nach Ableben Erkingers 1437 stellte Barbara Frau zu Schwarzenberg „am Samstag nach der hochgelobten Jungfrauen Mariä Tag Assumptionis 1438" eine Urkunde aus, wonach sie nur noch zwei Jahre lang sich die hälftliche Nutzung des Zehntes zu „Tunßtorf" vorbehielt, nach deren Verlauf der Zehnt dem Kloster Ostheim ganz anheimfallen solle für den Antheil Schuld von 270 rhn. Gulden, welche sie an dasselbe von ihrem sel. Gemahl auszurichten übernommen habe. Als der fragliche Zehnt in den folgenden Jahren dadurch geschmälert werden wollte, daß der Pfarrer zu Donnersdorf die Zehntfreiheit seiner Aecker und Wiesen ansprach, obligirte sich Johann Herr zu Schwarzenberg laut Original-Urkunde, gegeben am Donnerstag nach St. Antonii des Beichtigers (19. Juny 1455), für sich, seine Brüder, und Erben, den Karthäusern für die Nutzung des Zehntes 40 Mltr. Korn und 50 Mltr. Haber Volkacher Ms. zu verabreichen. Der Streit scheint indessen nach abschriftlich vorliegender Urkunde von 1478 geschlichtet worden zu seyn, denn hiernach konsentirt Sigismund Herr zu Schwarzenberg, daß Bischof Rudolph von Würzburg gütlichen Ausspruch thue zwischen Prior und Convent der Karthause Ostheim, seiner und seiner Voreltern Stiftung an einer und der Pfarrei „Damßdorf" anderer Seite.

Was den vierten Theil des fraglichen Zhentes anbelangt, so verkaufte l. Original-Urkunde, gegeben am 1. August 1642, Sigmund Jakob von Schaumbergs W. Amalia Katharina, geborne von Bordian, in Beistand Franz von Demantstein und Wolf Agatz von Guttenberg, als des hinterlassenen Söhnleins Georg Albert Vormünder, dem Prior und Convent der Karthause zu Osthrim ihren an dem zu „Dombsdorf"

habenden und den Grafen zu Castell lehnbaren vierten Theil todt und lebendigen, großen und kleinen Zehntes mit aller Zubehör um 1000 fl. fränk. Währung, dann noch 50 Rthlr. und ein halb Fuder Wein 1637er Gewächs auf lehnherrliche Genehmigung, die die Karthäuser auszuwirken und zu zahlen haben. Georg Friedrich und Wolfgang Georg Grafen und Herren zu Castell konsentiren in diesen Verkauf gegen eine Rekompens von 200 fl. mit dem Beding, daß auch der würzburg. oberlehnh. Consens von den Karthäusern ohne ihre Kosten ausgebracht werde, laut Original-Urkunde, gegeben zu Würzburg d. 4. (14.) August 1642, was auch 1643 laut Original-Urkunde, gegeben am 3. August, von Bischof Johann Philipp mit Zustimmung des Domkapitels gegen eine Rekompens von 50 Rthlr. geschah. Georg Friedrich Graf und Herr zu Castell belehnt 1643, Original-Urkunde, gegeben Rüdenhausen den 21. August, den Prior Renatus der Karthause Ostheim mit dem 4. Theil des Zehntes zu „Donnerßdorff,“ „den er allen Prioren mehrgenannten Convents ohne Beschwerde leihen soll als oft es Noth beschiecht und zu Fall kommt.“

Belehnungen folgten: 1654, 1661, 1668, 1671, 1710, 1713, 1718, 1722, 1752, und 1790.

Auch dieses Zehntantheils wegen hatten die Karthäuser öfters Streit, was sie vorzüglich zu dessen Erwerbung bestimmt haben mochte. So erließ Apel von Stein zum Altenstein, z. Z. Amtmann zu Haßfurt, 1494 einen Spruchbrief, Original-Urkunde, gegeben am Dienstage nach Allerheiligen Tag (4. Novbr.), zwischen der Karthause Ostheim und Erhard von Schaumberg und Philipp sel. von Schweinshaupten Erben, etlicher Zehntäcker wegen, im Donßdorfer und Dampfacher Flur gelegen. Die Irrung über Aecker und Feldung, so in Domßdorfer und Dampfacher Zehnten vermischt gelegen,

verglichen 1576 laut Original-Urkunde, gegeben vom 26. July, Johann Prior und Convent der Karthause zu Mt.-Ostheim und Veit von Schaumberg zu Traustadt als Zehntherren zu Donnersdorf an einem, dann Philipp und Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten Gebrüder, auch Veit Ulrich von Schaumberg zu Unterschwappach am andern Theil, als zu Dampfach Zehntherren durch nähere Bestimmung der Grenzen der Zehntdistrikte in Beiseyn und freundlicher Unterhandlung des edlen und ehrenfesten Hans Christoph Veit von Rieneck zu Urspringen, fürstlich würzburg. Raths und Amtmanns zu Zabelstein.

An älteren Besitzern des Donnersdorfer Zehntes melden die Urkunden die Familie von Hohenberg. Dietrich von Hohenberg der jüngere und Elisabeth seine eheliche Wirthin verkauften 1336 laut Orig.-Urkunde, gegeben am nächsten Freitag vor der Mittfasten (8. März.) den Zehnten zu „Dampsdorf" um 700 Pfd. Heller an Johann Brünlein, 1) einen Bürger zu Würzburg. Conz Brunn, gesessen zu Schernau, vereinigt sich 1389 laut Orig.-Urkunde, gegeben am nächsten Freitag nach Bartholomäus Tag (27. Aug.), mit seinem Vater Thomas Brunn über den Besitz des Domßdorfer Zehntes für den Fall des Ablebens ein und des andern Theiles. Im Jahre 1404, Orig.-Urkunde, gegeben am Mittwochen nach St. Magdalenen Tag (24. July), erfolgte ein Spruchbrief des Landgerichts zu Würzburg von Heinrich von Witzleuben, Domherr zu Würzburg und Landrichter, zwischen Hanns von „Gewrichsheim", gesessen zu Oberlynach, und Peter Brunen, Cunz Brunen sel. Sohn, gesessen zu Schernau. Endlich verkauften Peter Brawn, Cunz Sohn

---

1) wahrscheinlich Brun oder Braun nach U. 1407.

zu Schernau, 1407 laut O.-U., gegeb. am St. Vinzenzien Tag (6. Juny) die drei Theile des Zehntes zu „Damßdorf" um 500 alte rhn. Gulden auf Wiederlösung an Albrecht Ludwig Seemeister, Bürger zu Schweinfurt, und Heinzen seinen Bruder. Darein konsentirt Graf Linhard von Castell laut O.-U., gegeben an St. Vinzenzien Tag (6. Juny) 1407. In der Kaufs-Urkunde kömmt Erkinger von Seinsheim als Währbürge vor, und scheint auch von dem Seemeister den fragl. Zehnten unmittelbar in der Folge überkommen zu haben. Für den Fall des Erlöschens des f. schwarzenberg. Mannsstammes und des Heimfalles der Schwarzenberg. Mannlehen erwirkte die Karthause am 19. April 1712 eine gräflich Castellische lehnherrl. Deklaration, daß, wenn der Fall eintreten sollte, die drei Viertel des Zehntes zu Damßdorf, der Karthause resp. deren Prioren unmittelbar, gleich den Andern ein Viertel, geliehen werden sollen.

Lindach, L.-G. Volkach. Vermöge O.-U., gegeben am Sonntag der heil. 12 Boten Tag St. Peter und Paul (29. Juny) 1427, hat Erkinger von Seinsheim auch seine Güter und Nutzungen zu „Lyntach" dem Kloster zu Ostheim käuflich überlassen, denn darin verschreibt er seiner zweiten Gemahlin, der edlen Frau Barbara, für sich und alle seine Söhne und Erben die Wiederablösung der obigen Güter von den 2000 ungarischen Gulden, „die uns die Kaufleute für unseren Herrn den König schuldig seyn" oder von anderen seinen Schulden und Gefällen.

Bullenheim, H.-G. Hohenlandsberg in Mittelfranken. Acht Eimer Weingefälle „Redditen zu Pulnham" Prior Erhard und ganzer Convent zu Ostheim doniren mit Bewilligung ihrer Obersten und auf Bitte des geistl. Herrn Friedrich Wüsting vermöge Orig.-Urk., gegeben am Samstag vor St. Johannes Tag des Täufers 1437, dem Spi-

tale zu Windsheim dieses Weingefäll mit dem Beding, „daß man den Wein in einer jeden Fasten geben soll den Armen, Dürftigen und Kranken des gen. Spitals, und wenn das nicht geschieht, so soll der Wein desselben Jahres der Karthause anheimgefallen seyn, womit sie thun und lassen mag, als mit anderen ihren Gütern.“

Dettelbach, dess. L.-G. Heinrich Lieblein und Kunigund seine Hausfrau verschreiben der Kathause Ostheim alle ihre Habe und Güter 1431 laut O.-U., gegeben an St. Blasien Tag (3. Febr.). Petzold Klyber, Jakob sein Sohn und Gertraud seine Frau übergeben dem Prior Erhard und Convent zu Ostheim 1431 laut O.-U., gegeben am St Ambrosii Episcopi (4. August), 3 Morgen Weinberg zu „Tettelbach“ zins- und lehnfrei gegen Haltung eines Jahrtags.

Hoheim, L.-G. Marktsteft. Daselbst besaß die Karthause Ostheim den großen und kleinen, todten und lebendigen Zehnten an Wein und Getreid, 8 Huben und 6 Lehn Weingarten, Wiesen, Aecker und andere Erbstücke mit Zinsen, Gülten ꝛc. ꝛc. Unter Prior Ulrich wurden diese Besitzungen von der Abtissin, geb. von Erbach, und dem Convente des Frauenklosters zu Kitzingeu um 2500 fl. käuflich erworben. Schulden halber hat sie Prior Benedikt mit Zustimmung und Consens Herrn Johann Herrn zu Schwarzenberg als erblichen Stiftungs- und Schutzherrn 1504 laut O.-U., gegeben auf St. Peterstag Cathedra (22. Febr.), an das Kloster zu Michelfeld St. Benediktiner-Ordens, bamb. Bisth. in der Obernpfalz, um 3600 fl. rh. Landeswährung mit dem Beding des jederzeit freistehenden Wiederlöses nach vorheriger halbjährigen Aufkündung und Erlegung des Kaufschillings im Egidien-Kloster zu Nürnberg verkauft. Die Wiedereinlösung scheint nach vorliegender Korrespondenz zwischen dem Prior Ludwig Hager und dem Grafen Wolf Jakob zu Schwarzen-

berg 1600 erfolgt zu seyn. Vermöge O.-U., gegeben zu Mt.-Ostheim in der Karthause Donnerstag den 3 alten, den 13. April neuen Kalenders 1617 vergleichen sich Dionys Prior der Karthause Ostheim und Convent, dann Schultheiß, Dorfsmeister und ganze Gemeinde des Fleckens Hoheim in der Vogtei Kitzingen über die Beitragspflichtigkeit zu Gemeindelasten einiger vor fünfzehn Jahren von dem Kloster Michelfeld in der oberen kurfürstlichen Pfalz von der Karthause Ostheim erworbenen Hofricthen und Lehen.

Zu dem q. Zehnten hatte die Karthause 1486 auch von Hanns Geser zu Hoheim und Else seiner Hausfrau mit Zustimmung des Lehnherrn, Hanns Meier Bürger zu Kitzingen, den Zehnten auf einem Weingarten Hoheimer Markung, gelegen an der „Ypphofer" Straß an Ellein gen., um eine unbestimmte Summe Geldes erkauft, laut O.-U. Vidimus des Abts Johann vom Kloster Spainßhartt ddat. 1. Oct. 1529 über die O.-U., gegeb. am Montag nach St. Peters Tag (2. August).

Etleben, L.-G. Werneck. Erkinger von Seinsheim zu Wässerndorf, Endreß von Seinsheim sel. Sohn, verkauft 1427 an Frauen Barbara von Seinsheim, geb. von Abensberg (des Stifters 2te Gemahlin), um eine ungen. Kaufssumme seinen Hof und jährl. Gült, die er gehabt zu „Etlawen" mit Namen 8 Mltr. Korn jährl. Gült würzb. Ms. und alle andere Nutzung, die dazu und darein gehört, laut O. Vidimus Bürgermeisters und Raths zu Schweinfurt am Donnerstag nach St. Veits Tag (17. Juny) 1538 über die daselbst nach Revers v. 1527 Nr. 14 verwahrte O.-U., gegeben am nächsten Montag vor Jakobus Tag (28. July) 1427.

Die Karthause erwarb noch daselbst laut O.-U., gegeben am nächsten Sonntag nach den 11 Tausend Martyrer Tag (24. Oct.) 1472, von Hanns Brockenlörre 2 Malter minder

1/2 Metzen Korngült auch würzb. Stadtmas auf einem Söldengut, welches eine gleiche Gült auch an die Gotteshausmeister zu „Zewtzleben" zu entrichten hatte und zu Lehen gehet ven dem Probst des Klosters „Heydennfeld" mit der nachfolgenden Besitzung zu Weigoldshausen pr. 115 fl. käuflich.

Weigoldshausen, L.-G. Werneck. Wie unter dem vorigen Ort erwähnt, erkaufte Heinrich Prior und Convent des Klosters Ostheim 1427 von Hanns Brockenlörer 2 Malter Weitzen und 6 Malter Korn würzb. Stadtmas auf einem Hofe vor dem Kirchhofe zu „Weychtoltzhausen" jährl. Gült mit allen Rechten und Herrlichkeiten mit der Gült zu Etlewen pr. 115 fl. und reicht dieser Hof eine gleiche Gült den Gotteshausmeistern zu „Zewtzleben".

Würzburg. Nach O.-U., gegeben zu Würzburg am 5. Monatstag Aug. 1647, erwarb die Karthause Ostheim von dem Kloster Bildhausen einen eigenen von weltlicher Schatzung, Steuer, Frohn, Wacht und allen andern bürgerlichen Beschwerden eximirten Hof daselbst im Sander-Viertel mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten zusammt den eingehörigen Erbzinsen und denselben anhängenden Lehen und Handlohnsgerechtigkeit (28 Pfd., 10 Fastnachtshühner von 11 Häusern, 27 Pfd. 30 Pfg. Martinshühner von 5 walzenden Lehen Weingarten zu Würzburg, 1 Pfd. 27 Pfg. von 2 walzenden Lehen Weingarten zu Randersacker; 9 Pfg. 1 Fastnachtshuhn auf einem Weingarten zu Biebergau, 1 Pfd. 22 Pfg. von einem Weingarten zu Dettelbach; 7 Pfg. 2 Martinshühner von 2 Weingärten zu „Heidtstatt," für 2840 fl. fränk. Landeswährung, welche der Abt zu Bildhausen zur Abwendung des vom Hrrn. Christoph Rannenberg, Obristen-Lieutenant angedrohten Brandes, also zu seines Kloster großer Nothdurft angelegt hat, mit vorbehaltenem Vorkaufsrecht,

bei dem allenfallsigen Wiederverkauf. An das Kloster Bildhausen kam der Hof 1613 vermöge Original-Urkunde, gegeben auf Cathedra Petri (22. Febr.) käuflich von einem gewissen Dhall oder Dholl von Rothenburg an der Tauber, Bürger zu Würzburg und d. Z. am kaiserl. Hofe gräflich Fürstenberg. Diener und Sekretarius pr. 2500 fl. fränk. W. und an die Dhollische Familie vormöge Original-Urkunde, gegeben auf St. Jakob Apostel (25. July) 1602 ebenmäßig kaufsweise pr. 1500 fl. fränk. W. von Konrad Müller von Würzburg, d. Z. zu Kitzingen, und Margaretha Hüllemännin seine Hausfrau. Darin heißt es: „den Hof Castell in der Stadt Würzburg, an H. Georg Seussen, fürstl. würzburg. Hofschultheiß und gemeiner Gasse, so man zu St. Peter geht.“

Zur Zeit des Kloster Bildhausischen Besitzes thaten die geschwornen Werkleute zu Würzburg einen Ausspruch, daß die Rinne zwischen den Höfen Ablassen und Bildhäuser im Sander-Viertel, das Kloster Bildhausen zu unterhalten habe. O.-U., gegeben am 24. Nov. 1622.

3.

Aktiva und sonstige Renten der Karthause.

Konrad Stromer, d. Z. Pfarrer zu Herolzberg, Bamberger Bisthums, donirt 1452, (Original-Urkunde, gegeben am Montag nach dem Sonntag der heil. Dreifaltigkeit (5. Juny) dem Kloster Ostheim 600 fl. rhn. Landeswährung zur Haltung eines Donaten oder Redditen mit Substitutionsbefugniß des Schaffners und auch des Priors, wenn keiner (Donat) wäre, welcher die Obliegenheit haben soll, alle Wochen in der Pfarrkirche zu Astheim 3 heil. Messen zu lesen, die auch, „wenn es der Bischof nicht zugeben sollte“,

in der Klosterkirche gehalten werden könnten, welche Summe sie Karthäuser angelegt an 40 fl. ewige Gült und jährl. Zins, die sie von Heinrich Ketzel, Bürger zu Nürnberg auf der Stadt Schweinfurt mit Wiederlös gekauft, und wann die Wiederlösung eintreten sollte, darum andere Gült kaufen wollten.

Im Jahre 1476 (Original-Urkunde, gegeben am Donnerstag nach St. Walburgen Tag (2. Mai) verkaufen Heinrich Prior und Convent des Klosters Ostheim dem würdigen Herrn Jörgen Barthelmeß, Chorherrn und Oberschulmeister des Stiftes zu St. Johannes zum neuen Münster zu Würzburg und der ehrsamen Frau Katharina, Bürgerin zu Stadt Wertheim, seiner Mutter 5 fl. in Geld rhn. Landeswährung zu Franken ewige Zins und Gült auf ihre und ihres Klosters Zinsen, Gülten, Zehnten, Renten, Fällen, und Nutzungen mit Wiederlös bei Lebenszeit der Käufer, pr. 100 fl. und nach dem Tode sollen die 100 fl. zum Besten des Klosters angelegt und statt der Gült für die Kaufer und deren Vorfahren Jahrtag dafur gehalten werden.

Michael, Abt und Convent zu Münster-Schwarzach verkaufen 1498 nach einer in alter Kopie vorliegender Urkunde, gegeben am Montag nach Unser Frauen Tag conceptionis (10. Dezbr.) 86 fl. jährliche Renten aus den Schwarzacher Getreidzehnten zu Dettelbach, und dem Wein- und Getreidzehnten zu Schwarzenau und Neuses auf dem Berg an die Karthause Ostheim pr. 1850 fl. rhn. Währung. Die Zahlung des Kapitals geschah durch Abtretung etlicher Zehnten und Zinsen, Weingülten, Fastnachtshühner, Rechte, Freiheiten, Lehnschaften, Herrlichkeiten, Gewohnheiten, Renten, Gefälle, groß und klein, an Wein und Getreid, soviel das Kloster Ostheim zu „Escherichsdorf" und Astheim 1443 unter dem Prior Ulrich von dem Abte Nikolaus zu Münster-Schwarzach

um die obige Summe mit vorbehaltener Wiederlösung käuflich erworben hatte, der bei dem Rentenverkauf von 86 fl. nun geltend gemacht wurde. Wie Urkunde besagt, verkaufte das Kloster Schwarzach die eingelösten Zehnten, Zinsen und Güter zu Escherndorf und Astheim wieder an den Abt Emeran und Convent zu Lankheim und legte den Erlös auf Renten an bei Michael Krontals sel. hinterlassener Wittwe Dorothea Krontalin zu Dettelbach, bei einer Pfründe im Spitale zu Windsheim, die von H. Jobsten Schmiegern sel. dazu beschieden, und bei Endres Prosselzheim zu „Dymbach.“

Rücksichtlich der 1444 von Seite der Karthause erworbenen Gefälle zu Escherndorf und Astheim kommt noch zu erwähnen, daß die Karthause damals den Kaufschilling nicht aus eigenen Mitteln aufzubringen vermochte, weil gleichzeitig auch der Zehnt zu Hoheim erworben worden war. Prior Ulrich wandte sich daher an ihm bekannte Wohlthäter. Einer dieser war Konrad Vachdorf, Canonicus an drr Kirche zu St. Stephan in Bamberg, der die Hälfte der Kaufsumme berichtigte und bald darauf diese nebst seinen Weinen der Karthause Astheim mit der Obliegenheit donirte, zwei Priester über die Zahl der damaligen Einwohner aus diesen Renten zu unterhalten, nach seinem Ableben die Exequien und alle Jahre einen Jahrtag für die Seinigen zu begehen. (O.-Instrumentum dat. ante altare beatae Kunigundis virginis in dicta ecclesia St. Stephani 1443 9. Martii.)

Ein fernerer Gutthäter war der Domprobst Martin von Lichtenstein zu Bamberg, welcher ein Viertel des Kaufschillings zu zahlen übernahm, und überdieß der Karthause noch 987½ fl. zum Ankauf anderer Zehntrenten mit der Obliegenheit donirte, drei Priester über die Zahl zu unterhalten, seine Exequien und einen Jahrtag für die Seinigen

zu begehen. (O.-U., datum et actum in castro nostro Steyn dictae Diocesis (Bam.) 1. Julii 1443.

Den vierten Theil des Kaufschillings zahlte ein Karthäuser-Profeß zu Astheim, Namens Marcus, mit gleichmäßiger Stiftung einer Präbende darauf für einen Priester. (O.-U. von 1443 und O.-Instrument von 1446 am Samstag innerhalb der Octav der Himmelfahrt der glorwürdigsten sel. Jungfrau Maria (21. August).

Im Jahre 1505, vermöge alter Kopie einer Urkunde, gegeben am Donnerstag nach Barnabä des hl. zwölf Boten (12. Juny), verkaufen Bruder Franziskus, Prior und Convent des Klosters Karthäuser-Ordens zu Nürnberg „Mariä-Zell" genannt, der Karthause Ostheim 32 fl. jährl. Zinsen auf ihr Dorf „Wüsthendorf" pr. 800 fl.

Bürgermeister und beide Gotteshausmeister zu Mt.-Ostheim verpflichten sich 1508 vermöge Original-Urkunde, gegeben am Donnerstag den heil. Drei-Königtag (21. Jänner) gegen Heinz Würssel Karthäuser-Schultheiß und Kunigund seine Frau für das Gotteshaus St. Johannis an der Pfarrkirche zu Ostheim wegen 40 fl. baar Geld, die diese vorgeliehen, und sie an den Kirchhof genannten Gotteshauses gegen den Main wärts verbaut haben, daß Beyde daselbst begraben werden, und ein Jahrtag für sie gehalten werden soll.

Im Jahre 1579, (Original-Urkunde, gegeben auf St. Martinstag des heil. Bischofs (11. Novbr.) verkaufen Bürgermeister und Gericht, auch ganze Gemeinde zu Mt-Ostheim Hrrn. Kaspar Schlüderern von Lachem zu Buchßheim, Johann Haupt zu Ostheim Priorn, als jetziger Zeit Visitatoren, dann Gerhard Agricola, Prior zu Würzburg und Grünau, alle Karthäuser-Ordens, 80 fl. jährl. Zinsgeld pr. 1600 fl., die sie zur Abzahlung etlicher hochbeschwerlichen Weinzinse und anderer neuerlichen unbilligen Gewinne angelegt haben.

Der Zins soll alljährl. Martini in das Kloster Grünau, sobald solches wieder zum Orden gebracht wird, gezahlt werden, von welchem Kloster das Geld herkommt, mit vorbehaltener Ablösung und Verpfändung der Gemeindegüter und aller Einwohner Besitzungen, auch mit Consens des Priors und Convents zu Ostheim als Lehnherrn. Fragliche Obligation hat das Kloster Ostheim gegen baare Zahlung des Kaufschillings von 1638—1726 nach und nach eingelöst.

Im Jahre 1584 (Original-Urkunde, gegeben auf Weihnachten (25. Dezbr.) verkaufen Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde zu Mt.-Ostheim mit Consens des Priors Johann Haupt und des Convents der Karthause als Obrigkeit und Lehnherrschaft an Johann Roland, Prior und ganzes Convent der Kartbause zu Erfurt 25 fl. jährl. Zins, Weihnachten dahin alljährlich zu senden, pr. 500 fl. Hauptsumme auf Ablösung und gegen Verpfändung der Gemeinde und Inwohner Güter. Diese Schuldverschreibung hat Prior Ludwig Hager zu Ostheim angekauft.

Im Jahre 1602 (Original-Urkunde, gegeben am Tage Cathedra Petri (22. Febr.) verkaufen Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde zu Mt. Ostheim dem Johann Arnold ihrem Mitbürger und Gerichts-Verwandten daselbst, und Brigitte seiner Ehefrau, 50 fl. jährl. Zins pr. 1000 fl. mit Consens des Priors Ludwig Hager und Convents als Vogteyherren gegen Verpfändung oer Gemeinde und Inwohner Besitzungen, welche Obligation auch das Kloster an sich gekauft bat.

4.

Schutz- und Schirmrecht über das Kloster.

Wie die Stiftungs-Urkunde von 1409 besagt, hat sich

der Stifter Erkinger von Seinsheim zwar verbindlich gemacht, das Kloster zu schirmen, ohne sich jedoch ein privatives Schutz- und Schirmrecht vorzubehalten. Er gibt darin dem Prior und Convent seines neu gestifteten Klosters die Freiheit, wenn es eines Beschirmers oder Vorsprechers bedürfe, und einen solchen annehmen wollte, entweder ihn, oder aus seinen männlichen Erben, oder auch einen anderen Schirmer zu wählen; nur solle dieser weder sein noch seiner männlichen Erben öffentlicher Feind oder schädlicher Widersacher, oder gefährlich argwöhnig seyn, von dem er sich Beschädigung, Leibes und Gutes zu besorgen habe. Von der Befugniß machte die Karthause 1419 Gebrauch. Der derzeitige Prior Amicus und Konvent des Klosters Ostheim ernannten vermöge Original-Urkunde von demselben Jahre ihren Stifter Erkinger von Seinsheim auf Lebenszeit zu des Klosters, aller dessen armen Leute, Hintersassen und Güter Beschirmer und Vorsprecher mit der Bedingung jedoch, wenn er Krieg erhalten sollte, woraus sie, ihre Nachkommen und armen Leute Beschädigung, Brand und Beraubung, zu besorgen hätten, so soll er bei Zeiten ihnen oder ihren Nachkommen den Schirm, Beschauerung und Vorsprechung aufsagen, auf so lange, bis der Krieg gänzlich und gar beendet seyn werde.

Kaiser Friedrich III. verlieh darauf in einer Urkunde im Feldlager bei Gent, wie wir oben gehört, am 18. Juli 1488 als Römischer Kaiser, obrister Vogt und Beschirmer aller Gotteshäuser, das Gotteshaus Ostheim mit allen seinen Rechten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Zugehörungen mit sammt der Vogtei, Schutz und Schirm, Michael und Sigmund, den älteren Herren von Schwarzenberg (des Stifters Enkel und Sohn:) als Reichslehn und wies sie zur Lehnspflichtleistung in einer bestimmten Frist an die Markgrafen

Friedrich und Sigmund Gebrüder zu Brandenburg an seiner Statt und in seinem Namen. Wie es nun gekommen, daß dessenungeachtet das Schutz- und Schirmrecht über das Kloster in der Folge selbst auf Ansuchen stiftungsherrlicher Familienglieder, Erkinger, Sigismund des älteren, und Johann seines Sohnes, Söhne und Enkel des Stifters, an den Bischof Lorenz zu Würzburg auf höchst präjudizirliche Art für das Kloster sowohl, als die stiftungsherrliche Familie gelangte, läßt sich aus den vorliegenden Akten nicht ermitteln. Die Urkunde selbst, gegeben am Mittwoch nach Frohnleichnamstag (1. Juny) 1502, ist allen Schutzbriefen und auch dem jüngsten von dem Fürstbischofe Georg Karl, (dat. 26. Juli 1795 *) inserirt. Darin verspricht der Bischof Lorenz für sich und seine Nachkommen am Stift die Karthause, ihre Leute und Güter in sein und seines Stiftes unwiderruflichen Schutz und Schirm zu nehmen, dieselben mit keinerlei geistlichen Diensten, Atzung, noch Anderem zu beschweren, und wenn dieß dennoch versucht werden wollte, sollten sie, ihre Stifter und Obersten das nicht dulden. Ferner gelobt er, den Schutzbrief bei jeder Bischofswahl erneuern zu lassen. Dagegen haben die Väter der Karthause zu Ostheim mit Wissen und Willen ihrer Stifter, auch des Obersten Karthäuser-Ordens gegen ihn und sein Stift zu halten und zu beweisen verwilliget und begeben, „daß sie zuvor nicht gethan haben und schuldig gewesen sind"; dem Bischof und seinen Nachkommen, so oft es zu Fall kommt, nach Gewohnheit ihres Ordens einen Jahrtag zu halten, auch dazu alle Jahr auf St. Kilianstag einen Gulden und ein Corporal auf St. Kiliansaltar zu opfern, und wann der Bischof oder

*) Beil. IV.

seine Nachkommen Reise oder Heerzug in seinem Lande haben sollten, so sollen des Klosters Hintersassen mit des Bischofs Bürger- und Bauerschaft ausziehen, nicht weiter als die Bischöflichen beschwert werden, nach ihrer Anzahl und Vermöglichkeit, aber kein Geld für die Reise zu geben schuldig seyn. Bei Reisen ausser Landes soll das Kloster von 60 gesessenen Männern nur 1 schicken und besolden. Und so sich begäbe, daß er Bischof oder seine Nachkommen auf alle Bürger- und Bauerschaft eine gemeine Landessteuer auflegen und einnehmen würden, alsdann und sonst nicht, so sollen sie wie andere des Stiftes Hintersassen auch steuern, und damit nach Anrechnung ihres Vermögens und nicht höher, wie die Bischöflichen. Sonsten sollen Prior und Convent mit ihren Leuten und Gütern bei ihren Freiheiten von ihm und seinen Nachkommen geruhiglich gelassen werden. Wo aber er oder seine Nachkommen mit den Herren von Schwarzenberg und ihren Nachkommen um Haltung dieses Vertrages irrig würden, und sich gütlich nicht vereinigen könnten, wollte er vor seinen Räthen rechtlichen Austrag nehmen nach dem Vertrage mit des Stiftes Grafen, Herren und Ritterschaft v. 1461. Wollten die Obersten des Karthäuser-Ordens dieser Verschreibung halber klagen, das soll ihnen auch zustehen, und kein Gebrauch oder Uebung wider diese Verschreibung verjähren.

Obgleich der Schutzbrief deutlich bestimmt, welche Rechte und Befugnisse der Bischof über das früher reichsunmittelbare Kloster erworben hat, so wurden solche doch von Zeit zu Zeit mehr extendirt, und veranlaßten viele Beschwerden des Klosters und der Stiftungsherren. Diese Letzteren nahmen sich, selbst zur Zeit, wo die regierende schwarzenbergische Linie der protestantischen Konfession zugethan war, ihrer Stif-

tung eifrig an, und bewirkten durch ihr kräftiges Einschreiten, wie die vorliegenden Akten aus allen Jahrzehnten beurkunden, öfters auch Abhülfe.

Man suchte würzburgischer Seits einzuführen: die allgemeine Landessteuer, Accise, Umgeld, Zölle, das sogenannte subsidium charitativum ꝛc. ꝛc., Landausschuß, Musterung ꝛc. Selbst die Jurisdictions- und Patronatsgerechtsamen wurden beeinträchtigt und beschränkt. Bischof Julius wollte sogar 1599 die Renovation des Schutzbriefes verweigern, weil bei dreien seiner Vorgänger diese Seitens des Klosters nicht nachgesucht worden sey, uneingedenk, daß nach dem klaren Ausspruche des Schutzbriefes von 1502 eine Verjährung und Uebung gegen die Bestimmungen desselben nicht Platz greifen solle.

5.

Merkwürdige Begebenheiten für die Karthause.

Nach einer Urkunde von 1487, gegeben am Montag nach St. Veitstag (18. Juny) verpflichten sich Neidhard, Sigmund und Daniel, alle drei Gevettern von Thüngen, gegen Prior und Convent des Klosters Ostheim, auch Schultheiß, Bürgermeister und ganze Gemeinde des Dorfes, das Kloster Ostheim in Zukunft nicht mehr zu beschädigen. Dieselben hatten in einer Fehde mit Michael Sigmund dem älteren und Sigmund dem jüngeren Herren zu Schwarzenberg dem Kloster und den Einwohnern zu Astheim ihr Vieh, Kühe, Pferde und Anderes genommen, das sie wieder um 300 fl. rhn. lösen mußten.

Im Jahre 1516 war Markgraf Friederich von Brandenburg mit seinem Sohne Johann in der Karthause, wo es ihm so gefiel, daß er die Zusicherung ertheilte, zwei Gewölbe im Kreuzgange auf seine Kosten zum Andenken an seinen

Aufenthalte machen zu lassen. Dieß geht aus einem Schreiben des Priors Konrad an Johann Herrn zu Schwarzenberg von 1517 hervor, wo er diesen ersucht, bei dem Markgrafen Kasimir eine Fürsprache zur Erfüllung des Versprechens einzulegen.

Im Jahre 1517 nimmt sich Johann Herr zu Schwarzenberg der Karthause Ostheim gegen einen gewissen Franz Horn, Bürger zu Nürnberg, bei dem das Kloster 400 fl. deponirt hatte, der aber mit dem Depositum durchgegangen, als Stiftungs- und Vogtherr bei mehreren deutschen Fürsten an.

Im Jahre 1520 ist ein Conventsbruder, Mathes genannt, ausgetreten, hat die Ordenskleider abgelegt, das Kloster nicht wenig beschädigt und zu brennen gedroht. Bischof Konrad zu Würzburg erließ sub dato Mellrichstadt am Montag nach Andreas (3. Dezbr.) Steckbriefe gegen ihn. Derselbe wurde aufgegriffen, und in Klingenberg in den Thurm gelegt.

In der Periode des Bauernkrieges von 1525, woran Volkach und die Umgegend thätigen Antheil nahmen, indem selbst ein Fähnlein Volkacher (Volkamer) mit den Bibartern vereinigt, bei der Belagerung des Schlosses Schwarzenberg anwesend waren, mußte das Kloster große Beschädigung erlitten haben. Der Freiherr Johann zu Schwarzenberg, der im Gefolge des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zu Volkach lag, schrieb am Dienstag nach Trinitatis (13. Juny) an seinen das Schloß Schwarzenberg vertheidigenden Sohn Friedrich: „Die Karthause zu Ostheim sey meist zerstört, der Prior und etliche andere Geistliche noch in weltlichen Kleidern [1]).

---

1) Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in Mittelfranken von dem Verfasser des XII. Jahresberichts des histor. Vereins von Mittelfranken 1843. S. 105.

Die Kleinodien und mehrere Mobilien des Klosters wurden bei Bürgermeister und Rath in Schweinfurt deponirt.

Die Unruhen des Bauernkrieges machte sich ein gewisser Freiherr Friedrich zu Schwarzenberg, Amtmann zu Haßfurt, aus einem von der Familie nicht als ebenbürtig anerkannten Nebenlinie, zu Nutzen, und nahm das Kloster mit Zugehör nach Dämpfung der Unruhen für sich ein. Deßhalb schrieb ihm der Bischof Konrad zu Würzburg am Samstage nach Bonifazius, auf Bitte des Priors Sebastian von der Karthause Würzburg, welcher von seinen Oberen den Befehl zur Sollizitation hatte, die Karthause Ostheim mit den vormals darin befindlichen reformirten Personen wieder zu besetzen, ihr alt Wesen anzuordnen, sie zu Gehorsam zu bringen, daß sie ihre Habite und Ordenskleider wieder anthun, und christlich und geistlich leben, und verlangte von ihm die Herausgabe der Karthause und aller ihrer Güter, Gülten, Zinse 2c., welche er unbilligerweise unterwunden habe.

Im Jahre 1560, lagerte sich ein gewisser Achatz Freiherr von Schwarzenberg, aus vorbenannter Nebenlinie abstammend, mit seinen Genossen ins Kloster ein, und bedrängte die Mönche, daher ihn der Bischof von Würzburg wegen „Uebergastung" von einem Reiterhauptmann aufheben und gefänglich nach Würzburg führen ließ.

Im Jahre 1583 wurde ein neuer Bau mit Kellern im Kloster geführt, wozu der protestantische Graf Johann zu Schwarzenberg 300 fl. unverzinslich vorschoß und sich 1584 bei dem Kloster Ebrach um unentgeltliche Abgabe des Daubholzes zu den Weinfässern in den neuen Kellern verwendete.

Im Jahre 1589 kündet Graf Otto Heinrich zu Schwarzenberg seinen Besuch auf einer Durchreise mit Gemahlin und Hofleuten dem Kloster an.

Im Jahre 1599 äußert Prior Ludwig Hager seine Besorgniß gegen den Grafen Wolf Jakob zu Schwarzenberg wegen der Einlagerung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg mit seinem Kriegsvolke in dortiger Umgegend, und mit dessen Musterung auf dem Schlosse Stephansberg, worauf ihn der Graf vertröstet, daß der Markgraf bald wieder abziehen werde.

Im Jahre 1606 ladet der Prior zu Ostheim den Grafen Wolf Jakob und seine beiden Söhne zur Einweihung des nun zu Ende gebrachten Stifts-Kirchenbaues auf Samstag den 8. Oktober ein.

Im Jahre 1631—1634. Während der schwedischen Invasion wurde das Kloster Ostheim am härtesten bedrängt. Zeitlich schon flohen die Mönche, legten ihre Ordenskleider ab, und überließen das Kloster der schwedischen Soldateska, welche einer Sage nach sogar die Gräber der stiftungsherrlichen Familienglieder nicht verschonte, sondern die Särge öffnete, und, was nur irgend von Werth, daraus entwendete. Das Zehntbüchlein, worin der Donnersdorfer und Dürfelder Zehnt alljährlich aufgezeichnet worden, sagt beim Jahre 1631: „Hat alles der Schwed genommen" und 1632—1634: „Fuimus in exilio et nihil accepimus". Von der Angabe der Schweinfurter Chronik, daß die Schweden und resp. der Obrist Roßstein, dem die Karthause, wie wir hören werden, donirt worden, einen versteckten Schatz von 80,000 Rthlr. gefunden, *) enthalten die dießseitigen Archivalien keine Spur, wohl aber hat ein Karthäuser-Mönch in der Karthause zu Würzburg, P. Basilius, den $^{24}/_{14}$ Februar 1633

---

*) Archiv des histor. Vereins von Unterfranken ꝛc. 1843., B. 7. H. 3. S. 26.

ganz freiwillig und ungezwungen gegen Jeremiä Gruber, der Rechten Dr., und Johann Allobranden, als gräflich solmische Räthe im Beiseyn zweier Zeugen, Jakob Schweiklein und Wolf Christoph Knapp, Bernholds von Crailsheim, königl. schwedischen Hofmarschalls hinterlassene Diener und Offiziere über die Zugehörungen des Klosters Ostheim, dessen Stifter und Intraden, die er auf 4000 fl. jährlich angibt, Depositionen gemacht.

Noch vor der Donation des Klosters Ostheim an den Obristen von Roßstein *) bewarb sich eifrig um diese Besitzung die Gräfin Maria Magdalena von Solms, geborne Gräfin von Oettingen. Sie gründete ihre Ansprüche hauptsächlich auf die Donations-Urkunde des Königs Gustav Adolph ddo. Frankfurt am Main den letzten Jänner 1632, wonach die Grafschaft Schwarzenberg u. Herrschaft Hohenlandsberg **) mit angehörigen Häusern, Städten, Märkten, Dörfern, Leuten, Pfarrern, „Klöstern" und Gütern, auch allen Regalien, Lehen, Mannschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten rc. dem Grafen Heinrich Wilhelm zu Solms, Kriegsrath, General der Cavallerie und Obristen zu Roß, ihrem verstorbenen Gemahle und dessen hinterlassenen Leibeserben von des Königs von Schweden Majestät verliehen worden seye. Schon bei der Immission in diese Graf- und Herrschaften, die sich „weil der Feind die nächsten Plätze noch alle occupirt gehabt," bis Ende Februar und Anfangs März 1633 verzögerte und von dem Kanzler der schwedischen Regierung zu Würzburg, Dr. Fabricius, in den Schlössern Schwarzenberg und Wässerndorf persönlich vorgenommen wurde, kam die Forderung

---

*) l. c. 1844. Bd. 8. H. 1. S. 72 und 123.

**) Damals regierte der Graf Georg Ludwig, zu Mürau in Steiermark residirend.

der Karthause Ostheim, als einziges zu Schwarzenberg gehöriges Kloster, in Anregung. Dr. Fabricius ging aber darauf nicht ein, wie die Gräfin in einem Schreiben an Hrn. Philipp Reinhard von Solms sagt, weil er selbst der Karthause sich angemaßt, die Felder habe einsehen lassen, seine eigenen 450 Stück Schafe darin unterhalten, und Willens gewesen sey, dieselbe mit einem Stück Geld an sich zu kaufen. Die mehrmaligen und eifrigsten Sollizitationen der Gräfin von Solms, schriftlich und mündlich durch den Grafen Johann Jakob von Eberstein, Brandenstein, Philipp Reinhard zu Solms und Georg Friedrich von Hohenlohe bei dem Reichskanzler Oxenstierna angebracht, waren aber, wie die Correspondenz zeigt, alle vergeblich. Er donirte das Kloster Ostheimb im Stifte Würzburg, und den würzburg. Hof, in der Stadt Würzburg gelegen, mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, jedoch der Krone Schweden das jus superioritatis vorbehaltend, vermöge Urkunde sub dato Frankfurt am Main den 20. Monatstag Juny 1633 dem Obristen Friedrich von Roßstein proprio motu, wie ein Schreiben des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe vom 13. July 1633 besagt. Die Revenüen des Klosters wurden auf 6000 fl. jährlich in Frankfurt angeschlagen.

Noch nachderhand glaubte die Gräfin, welche sich immittelst wieder an den Grafen von Hohenlohe verheurathet hatte, die Schenkuug rückgängig machen zu können, und schlug dem Reichskanzler vor, dem Roßstein andern Orts zu entschädigen, welche Schritte aber auch keinen Erfolg hatten, besonders da sich die ganze Sache bald anderst gestaltete.

Die Gräfin unterstützte ihren Antrag auf Herausgabe des Klosters Ostheim in den verschiedenen Memorialen an den Reichskanzler mit folgenden Gründen: 1) habe ihr verstorbener Gemahl die Ausnahme des evangelischen Wesens

von Herzen geliebt, und sich in dem böhmischen Kriegswesen als Obrister und dann als General-Lieutenant gebrauchen lassen, sondern gleich nach der Leipziger Schlacht ein Regiment von 2000 Mann für den fränkischen Kreis zu der Zeit geworben, wo andere Grafen und Herren stille gesessen, auch hernach, als es wider seinen Willen durch die Kreisstände selbst abgedankt worden, dennoch es dahin gerichtet, daß die meisten Offiziere und der dritte Theil der Soldateska unter die kursächsische Armee gekommen sey; 2) habe sich ihr verstorbener Gemahl für die K. M. von Schweden, als sie noch an der Elbe gelegen, für 30,000 Rthlr. gegen den Hrn. Khevenhüller in Bürgschaft eingelassen und dadurch seine gute Affektion vor Andern an den Tag gegeben; 3) habe derselbe 12 Cornet Reiter und 15 Kompagnien zu Fuß für den König in kurzer Zeit auf die Beine gebracht; 4) sey ihm zwar in Würzburg das Bisthum Eichstädt zum Musterplatze zugewiesen worden, die Ausfertigung habe sich aber über 14 Tage verzögert, während der General Tilly im Anzug auf Ansbach und Nürnberg gewesen, daher er den Musterplatz nicht hätte besuchen können, und kaum so viel Zeit gehabt hätte, daß er diejenigen Reiter und Knechte, so er auf seinen eigenen Beutel in Bereitschaft gehalten, nach Nürnberg in Gostenhof habe legen können. 5) In Gostenhof habe er den Tilly, welcher mit seiner ganzen Armee über 14 Tage in Nürnberg gelegen, so viel zu schaffen gegeben, daß dieser unverrichteter Sache wieder hätte abziehen müssen, obgleich die meisten Nürnberger noch gut kaiserlich gewesen, und ihm auf Proviant Vertröstung gegeben worden. 6) Auf der Nürnberger Gesandten Anklage, als ob in Gostenhof ein Feigenbaum verderbt worden, sey ihrem verstorbenen Gemahl ohne einigen Vorweis von der Königlichen Majestät von Schweden die Herrschaft Schwar-

zenberg dergestalt verehrt worden, daß solche in 20,000 fl. jährlich rentiren solle, mit dem mündlichen Anhang, daß diese Donation für ihn zu schlecht sey, und wenn Ihre Majestät in das Bisthum Salzburg kommen würden, Sie ihn erst recht bedenken wollten. 7) Als ihr verstorbener Gemahl zu einem General der Cavallerie gemacht worden und nach Bamberg zu der Armee verreiset sey, hätte er sich, wie dem Feldmarschall Horn bekannt, bei dem Tillyschen Einbruch daselbst nicht allein ritterlich erwiesen, sondern an dem Bamberger Brückenthore den Feind mit wenigen Personen aufgehalten, und dabei eine Schußwunde empfangen, woran er sein Leben geendet. 8) Die Herrschaft Schwarzenberg habe niemals über 8000 fl. auch in den besten Jahren rentirt, dazu noch die Steuern eingerechnet. Dieselbe sey Forchheim und Höchstadt nahe gelegen, und so durch des Feindes sowohl als des Freundes kontinuirliche Einquartierungen und Durchzüge aufs Aeußerste verderbt, und nach der jüngsten Erlegung der Thullachsischen 1342 Reichsthl. Rekruten-Gelder, und selbigen Rittmeisters Johann Walsens Musterplatzes, welcher vom 26. März bis 14. Juny in die 12 Wochen, der königlichen Ordonanz entgegen, den armen Unterthanen über 3000 fl. gekostet, ganz ruiniret worden, so daß zu dem gemeinen evangelischen Wesen kein Heller mehr von ihnen zu erzwingen wäre. Es sey auch zu berücksichtigen, daß die Herrschaft Schwarzenberg meistens und größtentheils aus Lehen bestehe, die nach Absterben ihres Sohnes Georg Heinrich nicht auf sie und ihre Tochter, sondern an die Krone Schweden zurückfielen, und sie und ihre Tochter dann wenig oder gar nichts von der königlichen Donation sich zu erfreuen hätten. Ueberdieß verzögere Onolzbach die Belehnung von Zeit zu Zeit, und Castell wolle sie nur gegen eine namhafte Rekompens ertheilen. 9) heisse es in der König-

lichen Donation ausdrücklich: mit Pfarrern und Klöstern. Nun sey die Karthause Ostheim das einzige Kloster und von Schwarzenberg gestiftet, und reiche in recognitionem dieser Stiftung alle Jahre eine Ladung Wein auf das Schloß Schwarzenberg. Auch sey das Kloster Ostheim derzeit also beschaffen, daß es allerdings öde, und von den Mönchen verlassen worden, und werde ihr als eine Pertinenz der Grafschaft Schwarzenberg nicht abgezwackt werden wollen ꝛc. Nachdem ihr verstorbener Gemahl, seit er in königlichen Diensten gewesen, von ihren zu Cadolzburg und Onolzbach gehabten Vorrath durch die Tillysche und Friedländische Armeen auf 34,532 Reichsthl. Werth verloren, werde sie bewegt, die Killerei Markt-Bibart sammt ihrer Zugehörung oder aber in dem Bambergischen ein nahe gelegenes Amt nebst einem Domherrnhof zu Würzburg zu begehren und sich auszubitten ꝛc. Die Gräfin forderte noch ferner die Erstattung der Unkosten wegen Manglung des Musterplatzes, welcher nicht besucht werden konnte, und die sich auf viele tausend Gulden erstrecken sollten; 5 Monate Sold auf 12 Kompagnieen zu Roß und 15 zu Fuß; endlich 30 Fuder Wein, so von Schwarzenberg, und 22 Fuder Wein, so von Wässerndorf nebst vielem Getreid, welches nach der geschehenen Donation auf die königlich schwedische Soldateska von den herrschaftlichen Vorräthen abgegeben worden sey. — Soviel aus der Schwedenzeit.

Im Jahre 1673 erhielt das Kloster Ostheim von dem Fürsten Johann Adolph zu Schwarzenberg aus Wien einen kostbaren Kirchen-Ornat von Gold- und Silber-Brokat. Ueberhaupt wird dieser Fürst in den Kloster-Aufzeichnungen als ein Hauptgutthäter gerühmt, sowie sich denn auch sein Wappen jetzt noch am Eingange des Klosters befindet.

Im Jahre 1714 ist unter dem Prior Hugo Otto der

alte Schwarzenberger Bau abgebrochen und der neue errichtet worden, wozu auch stiftungsherrlicher Seits beigesteuert wurde.

Im Jahre 1723 wurde der hohe Altar in der Klosterkirche erbaut, wozu Fürst Adam Franz zu Schwarzenberg 266 Rthlr. 48 kr. und ferner 1725 noch 133 Rthlr. 24 kr. bewilligte.

Im Jahre 1802 am ersten Dezember erfolgte die kurpfalzbayerische Besitzergreifung des Klosters durch Anheftung der Patente und Verpflichtung der Klosterdiener, und

Im Jahre 1803 am 20. Juny die Auflösung des Klosters, wobei dem Prior täglich 2 fl., einem Conventualen aber 1 fl. zur Verpflegung ausgesetzt worden.

Im Jahre 1804 wurden die Klostergebäude und Güter verkauft, und

Im Jahre 1805 erwarb, laut Original-Urkunde vom 17. April, das fürstl. Haus Schwarzenberg die Kirche, worin sich die Grabstätten seiner Ahnen befinden, von den kurfürstlichen General-Kommissariat in Franken um 500 fl. und besonders noch Altar, Glocken 2c. um 365 fl.

6.

Namens-Verzeichniß der Prioren in chronologischer Ordnung.

Peter Rektor.
Philipp, Mitbruder. } 1411. Anheber.
Friedrich Wüsting. *)
Heinrich. 1416.
Amicus. 1419.
Erhard. 1431. 1434.

*) Kommt 1412, 1414 und 1417 als Pfarrer zu Ostheim auch als Mitstifter vor.

Johann. 1439.
Ulrich. 1443. 1446.
Heinrich. 1472. 1482.
Peter. 1486.
Benedikt. 1502—1514.
Konrad. 1514—1520.
Jodokus Heß. 1527—1532.
Sebastian. 1536.
Gerhard Bonn. 1544. 1545.
Johann Speyerer. 1555—1559.
Mathias. 1565.
Ludwig Hager. 1570—1611.
Dionys Fichtlein. 1612—1619.
Brunno Fleischmann. 1621—1630.
Renatus. 1642—1654.
Johann Kaspar. 1661—1668.
Georg Möhring. 1674—1687.
Hugo Otto. 1713. 1714.
Georg. 1718.
Kaspar Höpfner. 1723—1751. 30 Jahre.
Franz Mayer. 1751—1756.
Georg Liebler. 1768. 1773.
Nikolaus Albergatus Pülz. 1776—1784.
Anton Hoffmann. 1790—1803.

7.

Fürstlich Schwarzenbergische Sepultur.

Karthäuser-Prior Johann und die übrigen Definitoren des Generalkapitels ertheilen per litteras an den Bruder Heinrich, Prior und Convent des Hauses Maria Brück in Ostheim ihres Ordens 1416 dem Stifter Erkinger, seiner

Gemahlin, und seinen Nachkommen das Sepultur-Recht in der Karthäuser-Kirche, und den Wohlthätern des Klosters, welche die Sepultur zu Ostheim verlangen, auf dem Kirchhofe. In Kaiser Friedrichs Freiheitsbrief wird das Sepultur-Recht aufgezählt und konfirmirt.

Daselbst sind beigesetzt:

1.

1418. Anna, geborne von Bibra, erste Gemahlin Erkingers von Sawensheim, Mitstifterin, † den 13. Dezember, im Chor der Kirche neben ihrem Gemahl. Nr. 2.

2.

1437. Erkinger von Sawensheim, Herr zu Schwarzenzenberg und Hohenlandsberg, Stifter, † den 11. Dezember, im Chor der Kirche.

3.

1438. Gertraud, geborne Freiin von Cronenberg, Gemahlin Michaels des älteren, Herrn zu Schwarzenberg, Nr. 10. † den 29. Mai, im Chor der Kirche.

4.

1448. Herrmann, Herr zu Schwarzenberg, des Stifters Sohn aus erster Ehe, Mitstifter, † den 15. September, in der Kirche.

5.

1448. Barbara, zweite Gemahlin Erkingers Herrn von Schwarzenberg, Tochter des Grafen Jodok von Abensberg, Mitstifterin, † den 2. November, im Chor der Kirche neben ihrem Gemahl, Nr. 2.

6.

1459. Margaretha, Gemahlin Theodors Grafen und Herrn in Plessen, Tochter Michaels des älteren, Nr. 10, † den 10. Febr., in der Kirche.

7.

1460. Johann I., Herr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg, Sohn Erkingers des Stifters aus zweiter Ehe † den 16. Mai, in der Kirche.

8.

1467. Elisabeth, geborene von Kolowrat aus Böhmen, Gemahlin Herrmanns Herrn zu Schwarzenberg, Nr. 4. † den 1. Mai, in der Kirche.

9.

Margaretha, Gemahlin Konrads von Rosenberg, Tochter Erkingers des Stifters, † . . . . . . , in der Kirche.

10.

1469. Michael der ältere, Herr zu Schwarzenberg, Sohn Erkingers des Stifters aus erster Ehe, Mitstifter, † den 19. März, in der Kirche.

11.

1476. Kunigunda, Gemahlin Johannes I., Nr. 7, geborne Gräfin von Nellenburg, † . . . . . , in der Kirche.

12.

1499. Michael der jüngere, Herr zu Schwarzenberg, Sohn Michaels des älteren, No. 10. † den 1. September, im Chor der Kirche.

13.

1503. Erkinger, Herr zu Schwarzenberg, Sohn des Stifters aus zweiter Ehe, Domherr zu Eichstädt und nachher Karthäuser zu Ostheim, † den 26. September, in der Karthäuser-Kapelle.

14.

1503. Margaretha, geborne von Hutten, Gemahlin

Michaels des jüngeren, Herrn zu Schwarzenberg, Nr. 12. † den 24. November, in der Kirche.

15.

1519. Ernst, Herr zu Schwarzenberg, Sohn Sigismunds des jüngeren, Nr. 16. † in der Jugend den 26. July, in der Kirche.

16.

1529. Sigismund der jüngere, Herr zu Schwarzenberg, Sohn Michaels des jüngern, Nr. 12. † den 5. September, im Chor der Kirche.

17.

1529. Anna, Gemahlin Sigismunds des jüngeren, Herrn zu Schwarzenberg, Nr. 16, Tochter Konrads von Fürstenberg, Landgrafen in Bahr rc. † den 21. Jänner, im Chor der Kirche.

18.

1599. Christoph Graf zu Schwarzenberg, Sohn Wolf Jakobs, Nr. 20. † in der Jugend . . . . ., in der Karthäuser-Kapelle.

19.

1601. Johann Graf zu Schwarzenberg, Sohn Wolf Jakobs, Nr. 20. † in der Jugend den 5. März, in der Karthäuser-Kapelle.

20.

1618. Wolfgang Jakob Graf zu Schwarzenberg, Herr zu Hohenlandsberg, fürstlich bayerischer Rath nnd Kämmerer, † den 8. Juny, in der Kirche.

21.

1622. Katharina Gräfin zu Schwarzenberg, Tochter Wolf Jakobs, Nr. 20. † den 24. März, in der Kirche.

22.

1634. Anna Sibilla Gräfin zu Schwarzenberg, Gemahlin Wolf Jakobs, geborne Gräfin Fugger in Kirchberg und Weißenhorn, Nr. 20. † den 10. November, im Chor der Kirche.

23.

1764. Anton, Johann Nepomuk, Franz Xaver, Fidelis Prinz zu Schwarzenberg, Johanniter-Ordens Ritter und k. k. Hauptmann, Sohn des heil. Röm. Reichs-Fürsten Joseph I. zu Schwarzenberg, gefürsteten Landgrafen in Klettgau, Grafen zu Sulz, Herzogs in Krummau, Herrn zu Gimborn, ꝛc. ꝛc. † zu Würzburg den 7. März, vor dem hohen Altar.

Von der erwähnten Nebenlinie der Freiherren von Schwarzenberg sind auch welche in des Klosters Räumlichkeiten, vielleicht auch in der Pfarrkirche zu Ostheim begraben. Dieselbe hat noch zwei wohl erhaltene Epitaphien, das eine neben dem hohen Altar an der Evangelien-Seite, einen auf einem Löwen vor einem Kruzifix knieenden Ritter vorstellend, mit vier Wappenschilden auf den Seiten, und oben mit dem Denkspruche „Hodie mihi, cras tibi" und unten mit der Inschrift: „Nach Christi Geburt als man zählt 15 und XLIII. Jahr auf Unser lieben Frauen Opferungstag starb der Edel und Wohlgeborne Herr Georg Friedrich Freyherr zu Schwarzenberg, über welches Seel Christus sich erbarme. Amen." Das andere Epitaphium befindet sich hinter dem hohen Altar, zeigt einen Ritter auf einem Löwen und eine Rittersfrau vor einem Kruzifix knieend mit 10 Wappenschilden oben und auf beiden Seiten, und mit der Inschrift: „Nach Christi Geburt als man zählt 1565 am Tage Eliä, welcher war den 20. July, ist in Gott selig verschieden der Edel und Wohlgeborne Herr Friedrich Moritz, Freiherr von Schwar-

zenberg zu Waldsachsen, welcher Seel Gott der Allmächtige gütig und barmherzig seye. Darnach anno 15 . . ist in Gott verschieden die Edel und Wohlgeborne Frau Dorothea von Schwarzenberg, eine geborne von Heßberg, der Seel Gott der Allmächtige gnädig und barmherzig seye Amen.

Gott wird mein Seel erlösen von der Höllen Gewalt, dann er hat mich angenommen. Psalm. 48."

Anmerkung. Die beigefügte Abbildung der Karthause ist von einem im Schlosse Schwarzenberg befindlichen Oelgemälde genommen, und stellt dieselbe vor, wie sie 1683 war, und wie sie, mit einigen Abänderungen in dem Hauptgebäude vom Jahre 1714, der Verfasser noch wenige Jahre vor der Aufhebung getroffen hat. Im Hintergrunde erscheinen die Häuschen mit den Gärtchen, deren jeder Karthäuser nach den Regeln des Ordens eines zu bewohnen hatte. Diese, sowie die Kreuzgänge sind jetzt abgebrochen, und zu Gärten verwendet.

Beilagen.

I.

(Zu Seite 3.)

Vidimus über den Stiftungsbrief der Karthause Ostheim und Stephansbergs vom 2. Juny 1409, vom Abt Johann des Klosters St. Egidien zu Nürnberg am 5. August 1497 ausgestellt.

Wir Johanns von gottes verhenngknus Abbt des Closters zu sant Egidien in Nuremberg Sant Benedictenordens Bamberger pistumbs Bekennen offennlich vnd thun kunt gen allermenigklich das wir ain pirgamenen brief mit weylund der hyerinnachbenanten loblicher vnd seliger gedechtnus zehen anhanngenden Innsigeln besigelt, zu vnnsern handen gehabt, gesehen vnd verlesen vnd gantz vnd gar vnuersert vnuerletzt vnd vnuerdechtlich an pirgamen geschrift vnd Innsigeln erfunnden haben, von wort zü wort also lauttend. In gottes Namen amen. Ich Erckhinger von Sawnßheim Ritter vnd ich Frawe Anna von Bybra sein eliche wirtein zum Steffanßberg Bekennen offennlich an diesem brief für vns vnd alle vnnser Erben vnd nachkomen allen den die In sehen hören oder lesen, das wir mit gutem wolbedachtem rate eynmütiglich vnd auch mit gesampter hant zu der zeit als wir von den genaden gottes mit guter vernunft gesunt warn vnd das wolgetun mochlen von besunnder begirde vnd andacht die wir haben zu gemerung ewiges gottliches dienstes vnd lobes vnd nemlich des heiligen Carthuserordens, das wir auch mit der hilffe des allmechtigen gotes vnd annder frummen lewte vnd almusen In vnnsern marckt zu Ostheim, gleich vber den meyne gen Volckach gelegen, haben angehebt zu stiften zu widmen vnd zu machen ein newes Closter das da heisset zu latein Ponsmarie, Dartzu wir in der ere der heligen driualtigkait vnd auch zu lobe der Hochwirdigen Himelkonigin Marie vnd alles gottes lieben Heiligen zu ewigem lobe vnd auch vns vnd allen vnnsern erben zu selden mit

namen auch allen vnnsern altfordern seligen selen, vnd auch allen Cristenlewten glaübigen selen zü ewigem troste in der pein dauon sie mit den heiligen messen, die do ewigclich sullen gesungen vnd gelesen werden, vnd auch mit aller annder geistlicher Zucht vnd vbung, die ymer do geschicht mit bermtlichen genaden gottes müsen erloset werden. Zuuoran von vnnsern zeitlichen guten, die vns von den genaden gotes verliehen sein, haben wir geben gewidmet gestifftet vnd gemacht, vnd Stiften widmen machen vnd geben mit craft vnd macht diß brieffs vnd mit der allerpesten formen weise wege vnd masse als wir das ymmer getun künnen oder mügen, vnd als das auch ewigclichen kraft vnd macht haben sol, die hernachgeschrieben vnnsere gute, Also das dieselbe gute zu lobe dem almechtigen gote bey demselben obgenannt newen Closter gar vnd vnwiderrufleich vnd ewigleich pleiben süllen. Zu dem ersten so geben wir mit craft diß briefs dem vorgenannt Closter und Connueut vnd allen ihren nachkomen doselbist mit der kemnaten vnd mit allen seinen gemachen, wie die genant sein, vnd auch den Bawe, der dotzu vnd dorein gehort Im marckt vnd in Felde, mit holtze acker wasser vnd wiesen wunne vnd weide Frondiensten vnd allen seinen zugehorenden rechten vnd dinsten, vnd nemlich den hofe mit seiner zugehorung wy der vor Zeiten der Merclein gewesen ist, vnd auch die recht vischgült vnd lehen, die der edel Herre Graf lienhart von Castel vns geben hat, vnd auch vnnser vogtey doselbist die süllen vnd wöllen wir demselben Closter schicken geeygnet vnd gefreyet werden, so wir kürtzlichst mügen ongeuerde. Vnd auch vnnser Halsgericht vnd alle vnnser wochenlich markrecht vnd freyheit des marks doselbist die vns der allerdurchlenchtigist Fürste vnnser gnediger Herre König Ruprecht zu den zeiten romischer König Hertzog zu Bayern vnd Pfaltzgraf bey reine genediglich dartzu geben hat nach lawt vnd sag seiner brief die wir darüber haben. Wir geben auch dartzu alle vnnser gute nutze rente vnd gülte wie die geheissen sein oder namen habent In demselben marckt oder Felde das datzu gehoret beyde gros vnd klein, nichts daran außgenommen, vnd alle vnnser getreide gülte weingülte vnd nemlich vnnsern teil des weinßzehendenweins vnd auch sust alle vnnser weingarten vnd weinwachs in derselben markt gelegen mit allen rechten gewonheiten vnd zehenten Freyheiten Alß wir die erbtlichen bißher pracht haben. Dartzu auch vnnser pfenninggülte vnd hallergülte lambspeuch vnd alle vnnser hünergülte doselbist. Dartzu auch mit name So sol die gemeyne doselbist demselben newen Closter Jerlich vnd ewigclich reichen vnd geben Funf-

tzig guter wolgewegner reinischer gulden werunge des landes zu Francken zu rechter herrengülte, das ist nemlich zu sant walburgtag Funfundtzweintzig guldein vnd zu sant Merteinstag auch als vil als wir mit denselben armen lewten in dem marckt vbereynkomen sein, vnd das also auf sich genomen haben Jerlichen vnd ewiglichen zugeben vnd süllen fürbas mit anndern beten vnd stewren vnbeschwert sein. Wer aber das dieselbe gemeyne vber die obgeschriben Funftzig gülden nichts mer auf sich setzten wie vyl das wurde das sullen sie alles zubugen schicken vnd hanndeln mit willen vnd wort des egenanten Conuents vnd auch an allen iren schaden ongeuerde. Wir geben auch dartzu vnser Müle doselbist gelegen mit dem were alle durch vnd durch dem meyne vnd die vischweide die dartzu gehoren, mit solicher vnterscheide das itlicher vischer doselbist gesessen, sol wochenlich geben drey pfenning die dann geng vnd gebe sein zu derselben zeit in dem lande zu Francken, Dartzu auch das Fare ybir den meyne vnter der Muleu gelegen, sullen vnd wollen wir In auch schicken, daß gefreyet vnd geeygent werden, so wir kürtzlichst mugen ongeuerde. Auch geben wir dartzu sieben Hüner vnd drey pfenning auf weingarten in der Marck zu Northeim Jerlicher vnd ewiger gülte genger werunge. Auch geben wir dartzu vnnsern teyl vnd alle vnnser gute an dem Dorffe zu Newseß, die da freyeigen sein, vnd vnnsern teyl des gerichts vnd der Vogtey doselbist mit allen vnnsern getreydegülten, weingülten, pfenningegülten, vnd Hallergülten, weinnachthünern vnd vasnachthünern mit dem Hantlon als vyl vns zugehort hat, vnd haben auch vnnser arme lewte doselbist alle vnd ytlichen besunder Irer eyde vnd gelübdes ledig vnd los gesagt, vnd sagen sie der auch noch ledig vnd lose fur vns, alle vnser erben vnd nachkomen gentzlich vnd gar mit craft diß briefs an alles geuerde. Wir geben auch dartzu vnnser zwen Hose zu Prosseltzheim, die freyeigen sein, vnd etwan Betzold von Grumbach seligen gewesen sein, vnd gelten Jerlichen sechtzig malter allerley getreides. Vnd wir geloben auch dem egenanten Conuent vnd allen Iren nachkomen des obgenanten Closters der egeschrieben gute, allen vnd ir iglichs besunder mit allen iren zugehören zu weren eygen, für eygen, erbe für erbe als des lanndes zu Francken recht und gewonheit ist, Vnd auch die egeschriben lehen zu freyen als vor vnterscheiden ist. Vnd die obgeschrieben gute alle miteinander vnd ir iglichs besunder haben wir gegeben vnd geben die dem vorgenanten Newen Closter Conuent vnd allen Iren nachkomen doselbist, vnd haben vns der verzigen vnd abgetan, vnd verzeihen vns der aller williglichen vnd frolichen Fur vns,

alle vnnser erben vnd nachkomen durch die liebe gottes mit dem munde vnd mit craft diß briefs, vnd haben sie derselben gute alle gesetzt, vnd setzen sie der in gantze gerugig gewalt, vnd gewere ewiglichen, mit allen den rechten, nutzen, rennten, Freyheiten vnd gewonheiten, eren vnd fellen, die wir bißher daran gehabt haben oder noch gewynnen mochten, gentzlich vnd gar angeuerde nach der gewonheit des lanndes zu Francken. Vnd das ist alles geschehen In sant Niclas Capellen zu Ostheim, In gegenwertigkeitt der Ersamen Vättern Herrn Heinrichs Priors zu Nuremberg, Herrn Heinrichs Priors zu Tückelhausen, Herrn Thomas desselben Priors scheffners vnd bruder Connrads Spreusels seins Conuerß, Herrn Johannsn Priors zu Würtzburg, Herrn Peters seins Scheffners vnd bruder Ulrichs seins Conuers, Alle des vorgenanten Cartheuserordens, vnd die auch alsbalde In vnnser beider leiplicher gegenwerttigkeit vnnser armlewte doselbist zu Ostheim eyde vnd gelübde von des vorgenant ordens vnd Closters wegen einnemen, vnd die ein yglicher Prior vnd Conuent desselben Closters ewigelich einnemen sullen, Vnd wir sagten die darnach irer eyde vnd gelübdes, das sie vns vorgethan hetten gentzlich vnd gar ledig vnd los, derselben eyde vnd gelübde, wie sie auch gemeinlichen vnd ir yetlichen besunder noch ledig vnd los sagen mit craft diß briefs, Also nemlich daß wir noch vnnser erben oder nachkomen furbas ewigclichen keinen anspruch oder recht, zu In oder zu den vorgeschriben guten nymermer gehaben sullen noch enwollen, Sunnder allein die Cartheuser des vorgenannten Closters, vnd alle ir nachkomen doselbist sullen vnd mugen derselben gute genyesen vnd gebrauchen nach allem Irem besten nutze vnd willen. Vnd muge auch dieselben gute besetzen vnd entsetzen mit allem gewalt vnd rechten als wir bißher gethan vnd gehabt haben, nichts daran außgenomen weder clein noch gros, besucht noch vnbesucht, vnd daran enfullen noch enwollen wir noch vnser erben oder nachkomen Sie nymermere geirren noch engen In keiner Weyse on alles geuerde. Auch sullen vnd wollen wir demselben Closter vnd Conuent geben vnd antwurtten alle vnnser brief, die wir vber die obgeschrieben gute haben, vnd wie sie an vns komen sein. Wurden auch icht annder brief funden in kunstigen zeiten von vns, vnnsern Erben oder andern lewten, die auch von denselben guten sagten, die sullen dem vorgenanten Closter ewiglich vnschedlich sein noch craft noch macht haben ongeuerde. Daruber hab ich auch obgenanter Erckinger von Sawnßheim Ritter des vorgenanten newen Closters Stiffter vnd anheber vnd ich Anna sein eliche Wirtein erste Stiff-

terein vnd anheberein vestiglich gelobet, vnd geloben auch an diesem brief mit guten trewen Fur vns, alle vnnser erben vnd nachkomen, das obgeschrieben stiften, wydemen, machen vnd geben dem egenanten Closter ewiglich vnd vnwiderruflich, veste, stete vnd vnuerprochen zu halten vnd zu haben, gentzlich vnd gar, vnd dawider nymermer zukomen, noch zu thun weder mit gerichten geistlichen noch werltlichen oder ongericht. Vnd auch niemand des gestehen, noch gestatten heimlich noch offenlich, der darwider thun oder komen wollt, vns zu frommen, und dem vorgenanten Closter zu schaden, in keine weyse, ohne alle Arglist vnd ohn alles geuerde. Vnd auch mer so haben wir gelobt vnd geloben an diesem brief fur vns vnd alle vnnser erben vnd nachkomen, das wir das egenant Closter noch cheyne sein gute, die wir selber dartzu gewydemet vnd geben haben, noch anndere gute, die auch annder frume lewte dartzu werden geben, nymermer ewigclichen ensullen noch enwollen beschedigen noch beschweren In cheyne weise weder mit legerantzug Futrunge weder mit Jegern noch mit Hünnden, mit Valknern oder mit Schafen, noch mit cheinerley Dinsten oder fronen, mit wegen oder mit pferden, zu offen Reysen oder suste mit keynerley krudsalen oder vberlasten, wie die geheissen sein oder namen haben. Sunder wir sullen vnd wollen dasselbe Closter vnd alle sein gute vnd gülte als getreylichen beschawern vnd beschirmen, als wir das vor got pflichtig sein zu thun, gleicher weyse als sie vnnser eygen Erblich gute weren, gar on alle argelist vnd an alles geuerde. Darüber auch so haben wir got zu eren einem iglichen Prior vnd dem Conuent des vorgenanten Closters ewiglichen solich Freyheit vnd gewalt craft vnd macht gegeben vnd geben in die mit craft diß brieffs wenn das were, das sie eins beschirmers vnd versprechers bedorften, vnd wollten einen nemen, So mugen sie von lieb vnd gutem freyen willen nemen mich vorgenantn Erckinger Iren Stifter oder auß meinen menlichen erben, welcher sie ye zu zeitten dem Closter allernützlichste deuchte auf ein benante zeit kurtz oder langk, wie sie wollen, vnd auch das wider auffsagen Ir obersten oder sie selber von sache oder ansache wegen, wenn sie wollen. Auch ensollen wir noch vnnser erben vnd nachkomen derselben schirmung vnd versprechung nicht vordern noch vns selber darein tragen von keynerley recht, schulde noch gewonheit wegen angeuerde. Fugte sich auch, das ein Prior zu zeiten vnd der Conuent desselben Closters nach geschycknusse vnd lauft der zeit eins Schirmers bedorften, vnd durch des Closters besten willen einen anndern Schirmer nemen wolten, wenn mich vorgenanten Erckinger oder einen auß meinen

menlichen erben, so solten sie doch keinen nemen, der mein oder meiner menlichen erben offentlich veind vnd schedlicher widersach oder geuerlich argwenig were, oder vor dem wir vns beschedigung leibs vnd guts besorgt wern angeuerde. Suste in andern Dingen sullen sie vns vnd vnnser erben allezeit aufnemen erkennen vnd halten, als ir recht Stifter vnd Patron vnd in eren, würden, lieblicher freuntlicher Handelung vnd andacht In geistlichen vnd wernltlichen sachen ongeuerde, Vnd aller dieser vorgeschriben Stiftung, Widemung vnd gebung mit allen obgeschriben stücken, bünden vnd artickeln zu einem waren vrkunde vnd zu einer ewigen sicherheit vnd stetigkeit geben wir vorgenanter Erckinger von Sawnßheim vnd Frau Anna sein elich Wirtein dem obgenanten Closter vnd Conuent zu Ostheim und allen iren nachkomen doselbist, diesen offenen brief versigelt mit vnnser beyder Insigeln Für vns, alle vnnser erben vnd nachkomen, nnd dartzu mit der hernach genanten vnnser Herren vnd freunden eigen anhanngenden Innsigeln, die sie von vnnser fleissiger bete vnd bekentnusse wegen vnd auch durch merer gezeugknusse willen zu vnnsern Insigeln an diesen brief gehaugen haben, mit Namen Eytel Hiltmar Thumbherre des Stifts zu Wirtzburg, Hanns von Rosenberg Ritter, Weyprecht von Danne, Craft von Sawnßheim zu Suntheim, Endres von Sawnßheim zu Westerndorf, Connrad von Sawnßheim, Erckinger von Sawnßheim, vnd Linhart von Sawnßheim vnd wir dieselben jetzgenantn person alle vnd vnnser Itlicher besunder bekennen offennlich an diesem brief, das das obgeschriben Stiften, wydmen vnnd machen des vorgenantn Closters also mit allen stücken, puncten vnd artickeln In aller maß also geschehen ist als obgeschriben stet, Vnd des zu ewigerbekentnusse, waren vrkunde merer gezeugknusse vnd sicherheit wegen, hat vnnser ytzlicher von vleissiger bete wegen der obgenantn Herren Erckinger von Sawnßheim Stifters, vnd Frawen Anna seiner elichen Wirtein stifterein, sein eigen Innstgel wissenlich zu Iren Insigeln gehaungen an diesen brief, der geben ist zum Steffanßberge Nach Cristigepurte viertzehenhunndert Jare vnd dornach in dem Neunden Jare Am nechsten suntag nach dem heiligen pfingstage. Vnd des zu warem vrkund haben Wir Johanns Abbt obgenant vmb vleissiger bete willen ditz Vidimus vnd Transumpt mit vnnserm Abbtey anhanngendem Innsigel doch vns, vnnserm Closter Conuent vnd nachkomen an schaden besigelt dauon. Geben Nach Cristi vnnsers lieben Herren geburte Viertzehenhundert vnd in dem Sibenundnewnntzigisten Jarenn Am sampztag sant Sixtus des heiligen merterers vnd pabsts abend ꝛc.

(L. S.)

II.

(Zu Seite 3.)

Revers Bürgermeisters und Raths der Stadt Schweinfurt gegen Herrn Friedrich Herrn zu Schwarzenburg und Prior und Convent der Karthause zu Ostheim über etliche der Karthause zuständige Urkunden, dat. 28. Juny 1527.

Wir Burgermeister vnd Rathe der Stat Schweinfurt Thun kunt gein mangklich mit disem brieff Das der wolgeporn Herre Herr Fridrich Herr zu Schwartzenberg der eltter Vnser Gnediger Herr vnnd dann die geistlichenn Herrn Jodocus Hess prior vnd der Conuent der Carthausen zu Ostheim am meun gegen Stattuolckach vber In wurtzpurger Bistumb gelegen marien Pruck genant vnser Sunder lieb Herrn vnd Freundt Vns vff heut dato etlich Brixe zu getreues Handenn Eingeben haben nach Inhalt vnd Vermog eines Beybrieffs vns daneben behendigt von Wort zu Wort hernachvolgendt vnd also. Wir Fridrich Herr zu Schwartzenberg der eltter Fur vnns vnnd alle andere Herrn zu Schwartzenberg vnsere Vettern der wir vnns hiemit gemechtigt habenn vnnd alle vnsere erben, Als stifter der Carthausen zu Ostheim am meun gegen Statuolckach vber Im wurtzpurger Bistumb gelegenn marien pruck genant, Vnnd dan Ich Jodocus Hess prior vnd wir der gantz Conuent der gedachtenn Carthausen zu ostheim Fur vnns vnd alle vnsere nachkomen Bekennen mit disem offenn brieffe vnd thun kunt gein allermenigklich Das wir den Erbern Fürsichtigen vnd weysen Burgermeister vnd rathe Der Stat Schweinfurt etlich brieff vnns Herrn zu Schwartzenberg Als stiefftherrn der berurten Carthausen zu Ostheim vnnd dieselbenn Carthausen Berurn vnd betreffendt wie dann die zu ende dits beybrieffs vffs kürzt angezeigt erfunden werden zu getreuen Handen hinterlegt vnnd angeben habenn Also das Sie vnd Ir nachkomen keiner parthey damit gewertig sein, Sunder bey denen von Schweinfurt ligenn pleyben sollenn Doch ob vber kurtz oder lang Eine oder beyde parthey abschrifft oder glaublich vidimus dauon nottdurfftig sein, vnd begern Das Solt also der begerenden parth von einem oder mer nachgemelten brieuen oder von In allen vnuertzogenlich vff Irenn costenn gegeben werdenn vnnd damit nu also kein theill damit geseumbt, So haben wir Beyderseits hiemit bewilligt, daß die von Schweinfurtt Die nach angetzeigte brieff In ein Schachtel oder Lädle thun vnndt mit der Statt Schwein-

furt Secret verwaren vnndt versichern sollen, Damit also dem begerenden Theil solch Abschiedt wie obsteht, dest fürderlicher widerfaren mag vnnd So Baldt also Solich abschriefft oder glaublich Vidimus gemacht die Originalia angeends wider In die schachtel oder lädlein gethan vnnd mit der Statt Secret verwart werden sollen. Geschehe aber, Das wir obgedachte prior vnd Conuent zu Ostheym oder vnsere nachkomen es mit lieb der Wolgeporn Herrn Johansen Herrn zu Schwartzenberg vnd vnser obbenants Fridrichen Herrn zu Schwartzenberg des elttern Als diser Zeitt der eltisten Beyderseits linien stiffthernn oder nach vnserm todtlichen abgang der nachkomenden zweyer eltistenn Herrn zu Schwartzenberg Beyderseits linien mit der Zeitt gehabenn kontenn vnns dise hinderlegte brieff volgen zu lassenn als dan vnd nit ehe Soltten die von Schweinfurt vnns dieselben brieff zu vnseru handen antwortten vnd Inen dagegen Ire zwen Reuersbrieff der Sie dann zwen gleichs lauts haben vertigen lassenn vnd gegenn annemung dits beybrieffs vnnd der hinderlegtenn brieff vnns Fridrichenn Herrn zu Schwartzenberg dem elttern von wegen vnser vnnd aller ander Herrn zu Schwarzenberg Als stiffthernn den ein vnnd dann vnns Prior vnnd Conuent zu ostheym den andern vbergebenn widervmb behendigt vnnd donebenn zimlich durch Beide obbenantte theill quittirt werden Ongeuerde. Vnd des alles zu warer Vrkunde vnd zeucknus haben wir Fridrich Herr zu Schwartzenberg der eltter Fur vnns vnd die andern stiftherrn vnser vnnd dan Ich Jodocus Hess prior vnnd wir der Conuent vnser priorat vnnd Conuents Insigel an disen Beybrieff wissentlich thun hencken am Freyttag nach Johannis Baptiste Vnnd Cristi vnsers lieben Herrn gepurt Funfftzehenhundert vnnd Ime Siebenvndzweintzigisten Jaren. So volgt hernach das Sumarien der hinderlegten brieffe Als Item zwen Stifftungsbrieff die obgedachtenn Carthausenn zu Ostheym belangendt des Elttisten Datum steet zum Steffansberg Nach Cristi gepurt viertzehenhundert Jar vnnd dornach In dem neunten Jar Am nechstenn Suntag nach dem heiligen pfingstag mit zehen anhangenden Insigiln Des andern Datum antzeigt Der geben Ist nach Cristi vnsers Herrn gepurt viertzehenhundert Jar vnnd dornach In dem viervnddreissigisten Jar am Dinstag In den heiligenn oster Feyertagen mit neun anhangendenn Insigilln. Item ein Bestettigungs brieff der Obberürttenn Stiefftung außgangenn von dem Hochwirdigenn fürstenn vnnd Herrn Herrn Johan Bischoue zu würtzpurg vnserm gnedigen Herrn vnter seiner Fürstlichenn gnadenn vnnd des Thumb-Cappittels anhangenden Insigiln Des Datum weyset Tausend vier-

hundert vnd Im Zehnden Jar am abent Kiliani vnd seiner Gesellschaft. Item ein künigkliche Freyheit von weylant Dem allerdurchleuchtigisten großmechtigistenn Fürstenn vnnd Herrn Herrn Ruprecht Romischen kunig hochleblichster gedechtnus vnserm allergnedigstenn Herrn vnter seiner kunigklichen Maystat anhangendem Insigil außgangenn Des Datum zeigt Gebenn zu nurmberg Nach Crists gepurt viertzehenhundert vnnd dornach in dem achten Jar am nechsten montag nach Sandt Symons vnd Jude der heiligenn Zwolff potten tag. Item noch ein künigkliche Freyheitt abermals von dem allerdurchleuchtigstenn großmechtigstenn Furstenn vnd Herrn Herrn Ruprecht Romischen kunig hochloblichster gedechtnus vnserm allergnedigsten Herrn vnter seiner künigklichen maystatt anhangenden Insigil außgangen, Des Datum berurt Gebenn zu Heydelberg Nach Crists gepurt In dem viertzehenhundertisten vnd zehenden Jar des nechsten Sambstag nach Sandt Anthoniy des heyligenn Beichters tag. Item ein Schutz vnnd schirm brieff von dem hochwirdigenn Fursten vnd Herrn Herrn Lorentzen Bischoue zu würtzpurg vnd Hertzogen zu Francken vnserm gnedigenn Herrn Hochlöblicher gedechtnus vnter seiner furstlichen gnadenn vnd des ThumbCappittels anhangendenn Insigiln außgangenn Erfindet sich das Datum Solchs brieffs am montag nach vnsers Herrn Fronleichnams tag Nach desselben vnsers Herrn gepurt Funfftzehenhundert vnnd Im andern Jare. Item ein Pergamener brieff außgangenn von dem durchleuchtigenn Hochgepornen Fursten vnd Herrn Herrn Fridrichen Margrauen zu Brandenburg vnter seiner furstlichen gnadenn anhangendenn Insigil Des Datum steet zu Onoltzpach an Sandt Margarethen tag Nach Cristi vnsers Herrn gepurt viertzehenhundert Jar vnnd dornach In dem Sechsvndzweintzigisten Jaren. Item ein pergamener brieff außgangenn von der wolgepornen Frauen Frauen Adelheittenn Greuyn vnd frauen zu Castel Auch der Wolgepornenn Herrn Herrn Ruprechtenn vnd Herrn Sigmunden Grauen vnd Herrn zu Castel Irer gnadenn Sunen vnser gnedigenn frauen vnd Herrn mit Irer gnadenn Insigilln vnten angehenckt Des Datum erscheint Tausent dreyhundert viertzehenn Jar am neunten tag des monats Julij die vischweidt vnnd anders zu Ostheym Betreffendt. Item ein Pergamener Brieff außgangen von dem Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Bischoue zu wurtzpurg hochloblicher gedechtnus vnserm gnedigen Herrn vnter seiner fürstlichen gnaden vnd des Thumbcappittels anhangenden Insigilln Die aigung des Hoffs zu Windheim Bey geroltzhouen gelegen Betreffendt Dits brieffs Datum wirdet gesehenn der gebenn Ist Nach Cristi ge-

purt vnseres Herrn viertzehenhundert Jar vnd dornach In dem neun- tzehenten Jar am Donerstag vor martini. Item ein pergamener Brieff von hochbenantem vnsern gnedigen Herrn von würtzpurg vnter seiner Fürstlichen gnaden anhangenden Insigil außgangen den gedachten Hoff zu windheym Betreffendt Des Datum berurt Der geben Ist nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnnd dornach In dem dreytzehensten Jarn Am Donnerstag vor Oberstenn. Item aber ein Pergamener brieff von S F G vnd vnder S F G anhangendenn Insigil außgangenn den benantten hoff zu windheym Belangendt Des Datum bestimpt der gebenn Ist am Donerstag vor Obersten Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd dor- nach Im dreyzehensten Jaren. Item ein Pergamener brieff außgangenn von dem Gestrengen Herrn Erckinger von Sawnßheim zum Steffansberg Ritter vnter seinem vnnd Michel erckinger Seines Suns anhangenden Insigelln Auch den hoff zu windheim Betreffendt zeigt dits brieffs Datum Gebenn zum Steffans berg Nach Cristi gepurt viertzehenhundert Jare Dornach In dem neuntzehensten Des nechsten mitwochen nach martinj. Item ein Pergamener brieff von dem gestrengen Herrn erckinger vonn Saunßheym Ritter znm Steffans berg vnter seynem anhangenden In- sigill außgangen auch den Hoff zu windheim Belangendt Erscheint dits brieffs Datum Do man zalt von Cristi gepurt viertzehenhundert Jar vnnd dornach In dem Siebenzehenden Jar am nechsten Suntag vor vnsers Herrn auffart tag. Item ein Pergamener brieff außgangen von dem Ernuesten Erckinger von Saunßheim zu westerndorff acht malter korns Jerlicher gült zu etleiben betreffendt Dits brieffs Datum wirdet gesehen geben nach Cristi gepurt viertzehenhundert Jar vnd In dem Siebenvndzweintzigisten Jare Am nechsten montag vor Sandt Jacobs tag Durch Ine vnd den Ernuesten Jorgen von Saunßheim seinenn vettern gesigelt. Item ein Per- gamener Brieff außgangenn von dem Gestrengenn Herrn Erckinger von Saunßheim Ritter vnnd stiffter der Carthausenn zu Ostheim vnd vnter seinem auch Barbara seiner ehegemahel vnnd Michel vonn Saunßheims seiner strenckeit eltisten Suns Auch Linhart von Saunßheims anhangen- den Insigil Belangendt die morgengab Benanter frauen Barbara seiner ehegemahel Weist dits brieffs Datum Gebenn an des heiligen kreutz tag als es fundenn wordenn Ist Nach Cristi vnsers Herrn gepurt viertzehenhun- dert vnd dornach Im sechsvndtzweintzigsten Jaren. Item ein Pergamener Brieff auch von dem obbenanttenn Herrn erckinger von Saunßheim Ritter vnnd stiffter der Carthausen zu Ostheim vnnd vnder nechstgemeltter Sigler anhangenden Insigiln außgangenn Auch die morgen gab obbenant-

ter frauen Barbara seiner ehegemahel vnnd die drey theil Zehends zu Tanßdorff Betreffendt Wirdet dits brieffs Datum erfundenn geben Nach Cristi gepurt viertzehenhundert Jar vnd dornach In dem Sechsvnndtzweinzigsten Jaren An des heiligen Creutztag als es funden ward Item ein Pergamener Brieff außgangenn von der wolgepornnen Frauen frauen Barbara Frauen zu Schwartzenberg Geporne von Abenßberg Dorinnen sie sich wes Sy fur gerechtigkeitt vff dem Zehende zu Tanßdorff gehabt mit einer mass vertzeyhet Steet das Datum am Sambstag Nach assumptionis Marie Taussend vierhundert vnd Im Achtvnddreissigisten Jaren vnter Irem vnd des wolgepornnen Herrn Herrn michels Herrn zu Schwartzenberg Ires Suns Insigil verfertigt. Item ein Pergamener Brieff von dem wolgepornnen Herrn Herrn Johansen Herrn zu Schwartzenberg vnserm gnedigenn Herrn vnter Seiner gnaden anhangendem Insigil außgangen den Zehendt zu Tanßdorff Belangendt aigt sich das Datum dits Brieffs Nach Cristi vnsers Herrn gepurt vierzehenhundert vnd Ime Funffvndfunfftzigistenn Jaren am Donerstag vor Sandt Anthonij des heiligen Beichtigers. Item ein Pergamener Brieff außgangen von dem Gestrengenn Herrn Erckinger von Saunßheim Ritter vnter seinem auch des ernuesten Michel vnd Heintzen vonn Saunßheim Seiner Süne Auch Linhart von Saunßheim anhangenden Insigiln verfertigt wie er frauen Barbara geporne vonn abenßberg Seiner egemahel dise Sechshundert gulden vff dem Dorff Hürblach Beweist vnd vintet sich dits brieffs Datum An Sandt Valentins tag Nach Gottes gepurt vyertzehenhundert vnd In dem dreyvnndzweintzigisten. Item ein Pergamener brieff außgangen von dem hochwirdigenn Fursten vnd Herrn Herrn Johan Bischoue zu wurtzpurg hochloblicher gedechtnus vnserm gnedigen Herrn vnter S F G vnd des Thumbcappittels Insigiln Dorinen S F G zwey teill am Zehent zu Tanßdorf vnnd dan ein halber hoff zu Brasseltzheym So von S F G Stiefft zulehen gangen sein geeigent hatt Steet Datum dits brieffs Der gebenn Ist zu wurtzpurg am Freyttag nach Sandt Nicles tag Des heyligen Bischoffs nach Crists gepurt viertzehenhundert vnd dornach In dem viertzehenden Jare. Item ein Pergamener brieff außgangenn von dem Gestrengenn Herrn Erckinger von Saunßheim Ritter vnnd anna von Bibra seiner elichen gemahel wie sie etliche gütter gegen den vettern zu Ostheim verwechselt habenn Durch Ine gedachte sein ehegemahel vnd Mathern Iren Sune gesigelt vnnd Steet dits brieffs Datum In dem Jar do man zalt nach vnsers Herrn Cristi gepurt viertzehenhundert Jar dornach In dem ein-

lesten Jare An dem nechsten montag nach allemanne vaßnacht. Demnach So geredenn verheissen vnnd versprechen Wir obbenantte Burgermeister vnd Rathe Der Stat Schweinfurth für vnns vnd alle vnsere Nachkomen Bey vnsern glauplichenn worten ern vnd treuen mit Solchenn obbestimpten Briuen zugeparn vnnd vnns domit zuhalten wy dan das der obbestimpt Beybrieff außweist vnd vermag vnnd vnns keins wegs dowider zusetzen oder zubehelffenn wie das ymer erdacht oder furgenomen werden mocht Gentzlich on alles geuerdt Vnd habenn des alles zu warer vrkundt vnd Beckentnus vnser Secret wissentlich an disen Reuerßbrieffe thun hencken Der geben Ist am tag vnd Jartzeit wie oben Im beybrieff angetzeigt wurdet.

(L. S.)

III. (Zu Seite 12.)

Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs über die Karthause Ostheim, gegeben im Feldlager bei Gent den 18. July 1488.

WIr Friderich von gottes gnaden Römischer keiser zu allentzeitten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien etc. Künig Hertzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kernnden vnd zu Crain, Herre auf der Wynndischen march vnd zu Porttenaw, Graue zu Habspurg zu Tyrol zu Phirrt vnd zu kyburg, Marggraue zu Burgaw vnd Lanndtgraue im Ellsass, Bekennen offennlich mit disem brief vnd tun kund allermeniglich, Das vnns die Edeln vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Michel vnd Sigmund der Elter geuettern Herren zu Swartzemberg von Ir vnd Erckinger, Sigmunden des Jüngern vnd Johaunsen Herren zu Schwartzemberg, Irer Sün wegen haben fürbringen lassen, Wie durch weilent Erckinger Herren zu Swartzemberg Iren vorelten das Gotzhaws Ostheim Carthewser Ordens in Irem Marckt Ostheim so desselben Erckingers vnd Ir eigenthumb gewesen, vnd noch sey, gelegen, gestifft, vnd darInne ettlich geistlich person geordent, vnd Im vnd allen seinen Elichen leibserben in ewig zeit, Ir Begrebdnuss daselbst im Closter zu haben gesatzt, Innhalt der Stifftbrief darüber außgegangen vnd vnns darauf diemütigklichen angeruffen vnd gebeten, das wir Inen als den eltisten sölich oberürt Gotzhaws Ostheim, auch die vogtey Schutz vnd Schirm desselben, auf sölich Ir gerechtigkeit so Sy daran hetten zu lehen zuuerleihen vnd dartzu Inen vnd demselben Gotzhaws Ost-

heim, Ir gnad Freyheit priuilegia alt herkumen vnd gewonheit zuernewen confirmiren vnd zu bestetten gnedigklich geruehten, Des haben wir angesehen sölich Ir diemütig fleißig bete, auch die annemen getrewen vnd nutzlichen dinst, so Sy vnd Ire Sün vnns vnd dem Durchleüchtigsten Fürsten Herrn Maximilian Römischen künig zuallentzeitten merer des Reichs etc. vnnserm lieben Sun vnd dem heiligen Reiche mit Ir selbst leib vnd person in vnnserm veld vor Gennt vnd andern ennden in Flanndern in menigfeltig weise erzeigt vnd bewisen habeu, vnd hinfüro in künftig zeit wol tun mögen vnd sollen. Vnd darumb, auch damit dasselb Gotzhaws hinfür in wirden vnd wesen beleiben, vnd mitsampt dem loblichen gotzdinst, so teglichs darInne on vnderlas beschicht dest stattlicher gehanndthabt werden möge, So haben wir als Römischer keyser Obrister Vogt vnd beschirmer aller Gotzhewser mit wolbedachtem mut gutem Rate vnd rechtem wissen, das gemelt Gotzhaws Ostheim mit allen seinen Rechten gerichten, Oberkeitten herlicheiten vnd zugehörungen mit sampt der Vogtey schutz vnd schirm desselben Gotzhawss, denselben Micheln vnd Sigmunden von Schwartzemberg zusampt der erblichen gerechtigkeit so Sy als ob stet vormals daran gehabt haben zu lehen verlihen, Also das nu hinfür Sy vnd Ir Sün vorgemelt, auch all Ir Elich Mandlich Lehenserben für vnd für in ewig zeit, das alles von vnns vnd dem heiligen Reiche in Lehensweise Innhaben, vnd allweg durch zwen die eltisten derselben Elichen Mandlichen Lehenserben von Swartzemberg von vnns vnd vnnsern nachkummen am Reiche zu Lehen empfanngen vnd erkannt werden soll, Vnd dartzu denselben von Swartzemberg samentlich und Ir yedem in sunderheit, auch dem yetzt berürten Gotzhaws Iren erben vnd nachkummen alle vnd yeglich Ir vnd desselben Gotzhaws Ostheim gnad Freyheit, Gericht, Recht brief priuilegia hanntuesten alt herkummen vnd gewonheit, so Ir voreltern vnd Sy redlich erworben vnd herbracht haben, in allen vnd yeden Iren wortten clauseln puncten artickeln Innhaltungen meynungen vnd begreiffungen gnedigklich ernewet confirmirt bestett, vnd dartzu dise sunder gnad vnd freyheit getan vnd gegeben, Verleihen Ernewen Confirmirn bestetten Thun vnd geben sölichs alles aus Römischer keyserlicher macht volkumenheit wissentlich in craft diß briefs, Vnd meinen setzen vnd wollen von derselben vnnser keyserlichen macht, das nu fürbaßhin die genannten Michael vnd Sigmund von Swartzemberg gevettern als die Eltisten vnd nach Irem abgang Ir yedes Sun vnd Ir Elich Mandlich lehenserben für vnd für das vorberürt Gotz-

haws Ostheim mitsampt der vogtey schutz vnd schirm desselben vnd allen vnd yeglichen geistlichen vnd weltlichen Oberkeiten herlichkeiten Rechten lewten Renten zinsen nutzen gülten vnd Zugehörungen nichts außgenomen, Von vnns vnd dem heiligen Reiche in lehenßweise Innhaben besitzen, das in vnnser vnd vnnser nachkumen am Reiche namen, vnd von vnnser vnd des heiligen Reichs wegen, des wir Inen hiemit sunder macht vnd gewalt geben, als desselben Gotzhawses Vogt vnd schirmer vor vnpillichem gewalt vnd vnrecht getrewlich nach allem Irem Vermögen versprechen schützen vnd schirmen, vnd alles das vber desselben Gotzhawses lewt habe vnd Gütter nach des Closters nutz vnd frommen, mit geboten verboten vnd andern erhaften fürnemen vnd handeln sollen vnd mögen, das Sy dem gemelten Gotzhaws vnd den Iren zu einer yeden zeit nutzlich vnd fruchtperlich zu sein bedunncken wil vngeuerlich, Das auch die yetztgemelten Michael vnd Sigmund von Swartzemberg vnd Ir yeder besunder vnd Ir erben obgemelt, einer yeden person, in was wirden stattes oder wesens der oder die were in dem vorgenannten Closter Ostheim als weitt vnd ferr das mit greben Mewrn vnd zawn, auch der Marck auf Wasser oder Lannd begriffen vnd vmbfanngen ist, mitsampt der Mülen vnd dem vare veber den Mayn doselbst glait zu geben, vnd das einem yeden widerumb abzukünden macht und gewalt haben, vnd alle die so freuenlich dawider tetten, darumb straffen söllen vnd mögen, Vnd welichem Sy also Ir gleit geben, das sol von menigclich vestigklich gehalten vnd dawider nit getan noch fürgenommen werden, dartzu der obgemelten von Swartzemberg vnd Gotzhaws gnad Freyheit priuilegia Recht gewonheit vnd alt herkomen so Sy als obgeschriben stet redlich erworben vnd herbracht haben in allen Iren wortten clauseln puncten artickeln Innhaltungen meynungen vnd begreiffungen creftig vnd mechtig sein stet beleiben gehalten, vnd sich des die genannten von Swartzberg vnd Conuent des vorberürten Gotzhawses Ir erben vnd nachkumen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, Vnd damit die obgenannten von Swartzemberg Ir Elich Mandlich lehenßerben vnd nachkumen bey disenn vnnsern keyserlichen gnaden dest stattlicher beleiben vnd gehanndthabt werden mögen, So haben wir Sy all vnd Ir yeden besunder auch das yetztgemelt Closter Ostheim vnd die Conuentbrüder darInne mitsampt Iren vnd desselben Gotzhauses lewt knecht diener hindersessen haben vnd güttern so Sy yetzt haben oder kunftigklich vberkummen in vnnser vnd des heiligen Reichs sunder gnad verspruch schutz vnd schirm aufgenomen vnd empfanngen, Nemen

vnd empfahen Sy darein von obestympter Römischer keyserlicher macht wissenntlich in craft diß briefs, Vnd setzen vnd wellen, das Sy all vnd Ir yeder besunder all vnd yeglich gnad Freyheit priuilegia Ere wirde vortail Recht vnd gerechtigkeit haben vnd sich der gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen wie ander so in vnnser vnd des Reichs sunder gnad verspruch schutz vnd schirm sein haben gebrauchen vnd geniessen von Recht oder gewonheit von allermenigklich vnuerhindert, Doch vnns vnd dem heiligen Reiche an vnnser keyserlichen Oberkeit herlicheit vnd gerechtigkeit vnuergriffenlich vnd vnschedlich vnd auch also das nu hinfür sölich oberürt Vogtey schutz vnd schirm des gemelten Gotzhawses nach abgang der genannten Michaels vnd Sigmunds von Swartzemberg durch zwen die eltisten von Swartzemberg so oft das zu schulden kumpt von vnns oder vnnsern nachkumen am Reiche zulehen empfanngen vnd darumb gewöndlich huldigung glübd vnd Eyde wie obgeschriben stet getan werden sol vngeuerlich, Das auch die vetter des egemelten Gotzhawses Ostheim als dannckper der obestympten vnnser keyserlichen gnaden vnd Freyheit, eins yeden Jars in ewig Zeit, in der Quotember nechst nach dem heiligen Pfingsttag kummende auf einen benannten tag so Inen gelegen sein wil vnnser vorfarn vnd nachkummen am Reiche Römisch keyser vnd künig mit grossen Vigilien vnd gesungner Selemeß, Vnd darnach mit einem Placebo ordenlich begeen, vnd Ir in allen Iren guten wercken getrewlich gedenken vnd den almechtigen got für Sy fleissigklich bitten, Vnd sölichs auf die berürt zeit zutund die genannten von Swartzemberg Ir erben vnd nachkumen dieselben vetter und Ir nachkumen mit fleiss ersuchen, vnd Inen desselben tags ein pietantz oder verErung nach Iren Eren vnd geuallen geben sollen, Die obgenannten Michael vnd Sigmund der Elter von Swartzemberg sollen darauf zwischen datum diß briefs vnd vnnser lieben frawen tag der Lichtmeß schirst künftig den Hochgebornnen Friderichen vnd Sigmunden gebrüdern Marggrafen zu Branndembnrg etc. vnnsern lieben Oeheimen vnd fürsten an vnnser stat vnd in vnnserm namen gewöndlich glübd vnd Eyde tun, vnns vnd dem Reiche dauon getrew gehorsam vnd gewertig zu sein zu dienen vnd zutund als sich von sölicher lehen wegen gebüret vngeuerlich, Vnd gebietten darauf allen vnd yeglichen vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten Fürsten geistlichen vnd weltlichen Prelaten Grauen Freyen Herren Rittern knechten Hauptlewten Vitzthumben Vögten Pflegern verwesern Ambtlewten Schultheissen Burgermeistern Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden vnd sunst allen andern

vnnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wirden statt tes oder wesens die sein ernnstlich mit diesem brief vnd wellen, das Sy die obgemelten Micheln vnd Sigmunden von Swartzemberg geuettern, auch das vorberürt Gotzhaus Ostheim Ir erben vnd nachkumen an den yetzbestympten vnnsern keyserlichen gnaden vogtmanshaft schutz Schirm Ernewung Confirmacion vnd bestettung Irer gnaden Freyheitten vnd priuilegien nicht hindern noch Irren, Sunder Sy des alles wie obgeschriben steet gerulich gebrauchen geniessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen vnd hiewider nit tun noch yemands zutuud gestatten in chein weise, Als lieb einem yeden sey vnnser vnd des Reichs swere vngnad vnd dartzu ein pene Nemlich Hundert marckh Löttigs goldes zu uermeiden die ein yeder so oft Er freuenlich hiewider tette vnns halb in vnnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halben teil den obgenannten von Swartzemberg vnd Gotzhauss Ostheim Iren erben vnd nachkumen vorgemelt vnableßlich zu bezalen verfallen sein soll, Und damit den oftgenannten von Swartzemberg vnd Gotzhaws Ostheim Iren erben vnd nachkummen an solichen yetztgemelten vnnsern keyserlichen gegeben gnaden Freyheitten Vogtey Schutz Schirm Confirmacion bestettung vnd Lehenschaften destmynnder abpruch verletzung oder schaden zugefügt Sunder deststattlicher dabey gehanndthabt vnd beschirmet werden, So haben wir Inen ganntz volkumen macht vnd gewalt gegeben einen oder mer vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten Fürsten Grafen Herren vnd vnderthanen so Inen zu einer yeden zeit dartzu gefellig vnd gelegen sein wil, zu vnnsern keyserlichen Comissarien Richtern Conseruatorn vnd Executorn zu kiesen vnd zu erwelen Dieselben wiederumb abzuruffen, vnd ander an Ir stat zusetzen so offt das Ir notdurft erfordert, denselben vnnsern keyserlichen Comissarien Executorn Richtern vnd Conseruatorn geben wir hiemit vnnser ganntz volkumen macht vnd gewalt von oberürter Römischer keyserlicher macht mit disem brief ernnstlich gebiettende, Das Sy von vnnser vnd des heiligen Reichs wegen auf Ir anruffen die vorgenannten von Swartzemberg vnd Gotzhaws Ostheim bey den yetztbestympten vnnsern keyserlichen gnaden Freyheitten Vogteyen Schutz Schirm Confirmacion bestettung vnd lehenschaftu getrewlichen hanndthaben schützen vnd schirmen, auch alle die so dawider tetten, oder sich den vngehorsam vnd widerwertig erzeigten, an vnnser vnd vnnser nachkumen stat Rechtlich für sich heischen vnd laden, vnd Sy von der genannten von Swartzemburg, oder Irer Elichen Mandlichen Lehenßerben wegen in die gemelten pene souil In der zu

Irem teil gebüret verfallen zu sein, mit Recht zu erkennen vnd zuerkleren, Vnd darauf zubezahlung vnd einbringung derselben pene Ires teils fürtter mit notdurftigen processen Execucion zimlicher penen vnd straffen wider Sy fürnemen vnd volfaren, Vnd sunst hierJnn von vnnsern vnd vnnser nachkumen am Reich wegen vnd in vnnserm namen alles das hanndeln tun gebieten vnd verbieten, Das sich zuhanndthabung vnd beschirmung der obberürt gnaden vnd Freyheitten nach Ordnung des Rechtens gebüret, Vnd wir oder vnnser nachkummen am Reiche selbst tun möchten, vnd hierJnne nit anders tun, noch sich des widern noch setzen, Als lieb In sey vnnser vnd des Reichs swere vngnad vnd die vorbestympt pene zu uermeiden, Daran tun Sy vnnser ernnstlich meynung, Mit vrkund diß briefs besigelt mit vnnserm keyserlichen Maiestat anhaungendem Innsigel, Geben in vnnserm Veld bey Gennt am Achtzehenden tag des moneds July Nach Cristj geburd Vierzehen Hundert vnd im AchtundAchtzigsten, Vnnser Reiche des Römischen im Newnundviertzigisten des keysertbumbs im Sibenunddreissigisten Vnd des Hungrischen im Dreissigisten Jaren.

(L. S.) Ad mandatum Dm.
Impatoris ppr.

IV. (Zu Seite 40.)

Schutz- und Schirmbrief über die Karthause zu Ostheim, Marien Brück genannt, vom Fürstbischofe Georg Karl zu Würzburg am 26. July 1795 gegeben.

Wir Georg Karl, von Gottes Gnaden Bischof zu Würzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herzog zu Franken 2c.

Nachdem wailand der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Lorenz, Bischof zu Würzburg, und Herzog zu Franken 2c. Unser hochgeehrter Vorfahrer lobseliger Gedächtnuß die Carthaus zu Mt. Ostheim, Marien Bruk genannt, in Unserem Hochstift Würzburg und Herzogthum Franken gelegen, die ihre, und das ihrige und unterthänige Anzeig, und Bitt, so nachbenannte Herrn zu Schwarzenberg

in Kraft ihrer Voreltern Stiftung samt dem Obersten Carthäuser Ordens bey Sr. Liebd. gethan, in Sr. Liebd. und derselben Nachkommen am Hochstift Würzbnrg sondern Verspruch Schutz und Schirm genommen, und empfangen, besag eines besondern Schutz- und Freybriefs mit gemelten Unseres Vorfahrers Liebden, und Unseres Dom-Kapitels Insiegel besiegelt, und gedachter Stiftern und Carthäusern deshalben gegeben, von Worten zu Worten alßo lautend:

Wir Lorenz von Gottes Gnaden Bischof zu Würzburg, und Herzog zu Franken rc. rc. als vor uns erschienen seynd die würdige, und Edle, Unsere Freunde, Liebe andächtige, und getreue Erktnger Sigmund der ältere, und Johannes sein Sohn, Herren zu Schwarzenberg, und Uns zu erkennen gegeben, wie etwa ihr Vater und Anherr sel. das Gotteshaus, die Carthaus zu Ostheim, Marien Bruk genannt, in unserem Stift, und Fürstenthum gelegen Gott dem Allmächtigen zu Lob gestiftet, auch in solcher Stiftung seinen Erben und Nachkommen aufgelegt habe, gemeldte Carthaußen, mit Leuthen und Güttern ihres Vermögens zu schützen, und zu schirmen, und daß Sie mit allerley zeitlichen Beschwerden unbeladen bleiben sollen, welche Stiftung durch damahls Unseren Vorfahren sel. und löbl. Gedächtnuß bestättiget worden, Wie Wir dann das alles nach der Länge aus denen berührten Stiftungs- und Bestättigungs-Briefen klärlich vernommen haben, und nachdem alsbald gemeldte Stiftere Uns fleißiglich ersuchet, und gebetten haben, bestimmte Carthausen, die ihre, und das ihrige, das sie jetzo haben, oder künftiglich in Ewigkeit in Unserem Land und Gebieth gewinnen, in Unsern und Unserer Nachkommen unwiederruflichen sonderlichen Vorspruch, Schutz, und Schirm gnädiglich zu empfangen, damit die Personen derselben Carthausen sammt den ihren bey Recht und Billigkeit dester Baß gehandhabet, und ihrer geistlichen Uebung Gott dem allmächtigen zu Lob warten mögten, doch, daß Sie die Carthäußer, und Gütter, die ihre dabey von Uns, und Unseren Nachkommen mit keinerlei Sachen anderst und weiter, dann was sie sich, wie klärlich hernach geschrieben stehet, begeben, beschweret würden. Dieweil wir aber betrachten, daß wir die, und alle Geistlichkeit besonders Unseres Stifts- und Lands in ihren Freyheiten, guten Gewohnheiten, und alten Herkommen zu schützen und zu Handvesten schuldig seynd, auch den geistlichen Nutz und Nothdurft gemeldes Klosters darzu; daß der Erststifter, und et-

lich seine Nachkommen Unserem Stift mit sonderen Treuen, und kündlichen Nutzbarnn diensten angehangen seyen, auch andere seine Erben füro thuen mögen; Bekennen Wir und thuen kund gen männichlich mit diesem Brief für Uns, unsere Nachkommen, und Stift, daß Wir mit wissen und Willen der Ehrwürdigen und würdigen Unseren Lieben andächtigen Albrechten von Bibra domprobst, Martin von Kere dechant, und gemeinen Capituls Unseres domstiffts erzehlte, und andere Ursachen ermessen, obbeschriebener Bitt willfahret, und die vorgenannte Carthausen, die ihren, und das ihre mit Leuthen und Güttern in gemeinen, und in sonderheit, so Sie in Unseren Stifts Lande, Landgebieth jetzo haben, oder führo in Ewigkeit gewinnen in Unser und Unseres Stifts unwiderruflichen sonderen Verspruch, Schuß und Schirm genommen, und empfangen haben, alßo, daß Wir und Unser Nachkommen Sie, alles das ihre, und die ihren, gleichwie die Unsern, und die jene, so in Unserem sonderen Verspruch seyn, bey Recht- und Billigkeit getreulich handhaben, schützen und schirmen sollen, und wollen; darzu sollen und wollen Wir auch bestimmte Carthausen, ihre Leuth, und Gütter, und alle die ihre mit keinerley geistlichen Steuer, Diensten, Atzüng, noch anderen, wie das genannt werden mögte, über die Reiß- und Steuer der armen Leuthe, als hernach mit lauteren Worten ausgedrückt ist, durch Uns, oder die Unsere nicht beschweren, noch darum in keiner Weiß ansuchen, nöthen oder betrangen lassen, und ob dergleichen von Uns, Unseren Nachkommen, oder den Unseren an die berührte Carthäuser, oder die ihre Begehren würde, es wäre Bittlicher, oder gebiethlicher Weiße, so sollen Sie das nicht thuen, auch ihre Stiftere, und Obersten das nicht gedulten, es soll auch ein jeder Unserer Nachkommen am Stifft in einem Viertel Jahrs nach seinem Bischöflichen Aufgang zu Würzburg auf Ansuchen eines Priors und Schäfners gemeldter Carthausen, und der Stifter eines oder mehr, welche alßo ungefehrlich dabey seyn werden, oder keinem aus den Stifteren anwesend, jugend- od' anderer Ursachen halber dabey wäre, auf Gemeldtes Priors, und Schäfners Bitt allein, diesen Unseren Brief Verspruch, und Freyheit in einem sonderen Brief mit seinem angehenkten Insiegel nothdürftiglich confirmiren, und bestättigen, und von Wortt zu Wort einleiben, auch solch Bestättigung den Personen so, wie vorstehet darum ansuchen, behändigen lassen. Welch Brief die Cartheuser, und Stiftere nicht höher, dann um zween Gulden Rheinischer Landswehrung, so

Sie in Unser Canzley einantworten lassen, auch darüber nicht beschweret werden sollen, um solchen Verspruch, Schutz und Schirm haben sich die Väter der Carthausen zu Ostheim für sich und die ihre mit Wißen und Willen der obbeschriebenen Stifter, auch des Obersten Carthäuser Ordens gegen Uns, und Unser Stift zu halten, und zu beweisen verwilliget und begeben, daß Sie vor nicht gethan haben, noch schuldig gewesen sind, wie hernach folgt. Nemlich sie sollen und wollen die gemeldte Carthäuser Uns und allen Unseren Nachkommen, so oft es zu Fall kommt, nach Gewohnheit ihres Ordens einen Jahrtag halten, auch darzu alle Jahr auf Sanct Kiliani Tag einen Gulden, und ein Corporal auf Sant Kilians Altar opfern, und wann Wir, oder Unser Nachkommen Reyß oder Heerzug in Unserem Land haben würden, so sollen des Klosters Hintersassen, so das Kloster in Unserem Land, und Gebieth anjezo hat, oder künftiglich in Ewigkeit gewinnen, ihrem Vermögen nach mit ander Unserer Bürger- und Bauerschaft ausziehen, doch damit nicht weiter, oder mehr, dann gemeldte die Unsere beschwehret, und soll solches nach ihrer Anzahl und Vermöglichkeit getreulicher, und ohngefährlicher Weiß gerechnet werden, aber kein Geld für bestimmte Reyß zu geben schuldig seyn, ohnangesehen, ob für solche Reyß andere, die Unser Geld geben würden, wie aber mit den Unseren zu Fuß aus Unseren Land und Stift reysen, und solch Fuhsvolk gemeiniglich von allen den Unseren nehmen, zu solcher Reyß sollen Berührte des Klosters Hintersassen alßo angeleget werden, das Sechszig gesessene Männer einen Mann und nicht darüber in die Reys zu schiken, oder zu besolden schuldig seyn sollen, würden aber andere, die Unsere nach Anzahl gemeiner Anlag weniger schiken, so sollen des Klosters leuth ihr Anzahl auf die Weiß, wie anderer der Unseren auch gemindert werden; so sich begebe, daß Wir, oder Unser Nachkommen am Stift uf all Unsere Bürger- und Bauerschaft ein gemeine Landsteuer durch den ganzen Stift auflegen, und einnehmen würden, alß denn, und sonst nit, so sollen Sie, wie andere Unsere und Unseres Stifts Hintersaßen auch steuern, und damit nach Ausrechnung ihres Vermögens wie ander die Unsere, und nit höher angeleget werden, doch ob das benannt Kloster Leuth- und Gütter überkäme, die andere Herrschaft Reyß- und Steuer von Altershero gehört hätten, dieselbe sollen von Uns oder Unser Nachkommen um Reyß oder Steuer nicht angezogen werden: Ueberkäme aber das Kloster Leuth- und Gütter, die

Uns und Unserem Stift mehr dann obstehet, vorhero zu thuen schuldig gewesen wären, davon soll dieser Vertrag dieselbe Personen, oder Gütter nicht freyen, sonst sollen Prior und Convent bemeldter Carthausen mit ihren Leuthen und Güttern bey ihren vorberührten Freyheiten von Uns, und Unseren Nachkommen geruhiglich gelassen, und davon nicht gedrungen werden in einigerley Weiß, sondern vorgeschriebener Geistlicher und zeitlicher Gaben und Hülf sollen Wir und Unser Nachkommen von den Vätern dickgenannter Carthaußen, und ihren Nachkommen gänzlich und gar genügig seyn von ihnen, oder den ihren durch Uns, noch die Unsere wider dieße Beschreibung nichts gesinnen, noch fürnehmen, würden aber die Väter der Carthausen, oder die ihre durch die Unsern wider diese Beschreibung beschweret, die wollen Wir, und unser Nachkommen, so oft sich das erfindet, als die jene, so wider Unsern Brief, Siegel, und Freiheit gethan, nach Gestalt der Verhandlung scheinbarlich straffen, und ob die Väter, oder die ihre durch der Unseren Ueberfahrung beschädiget würden, darum soll ihnen durch Uns und Unser Nachkommen zu ziemlicher Ergänzung verholfen werden; wo aber Wir, oder Unser Nachkommen mit den obbenannten, oder anderen Herren von Schwarzenberg, ihren Erben, und Nachkommen einen oder mehr um Haltung dieses Vertrags irrig würden, und Uns des gütlich nicht vertragen könnten, mit dem oder denselben sollen, und wollen wir ohne alle Aufzug und Verlängerung deshalben, so oft es zu schulden kommt, vor Unseren Räthen rechtlichen Austrag nehmen, und geben, auch laut des Vertrags so wayland Bischof Johannes Unser Vorfahrer sel. des Geschlechts von Grumbach mit Unseren, und Unseres Stifts Grafen, Herren und Ritterschaft aufgerichtet hat, des Datum halt am Samstag nach St. Galli Tag nach Christi Geburt, Vierzehen Hundert, und in dem Ein= und sechszigsten Jahr, welcher Vertrag unter andern in sich halt, wie und für weme ein Theil den anderen in irrigen Sachen rechtfertigen soll, oder wie solcher Vertrag durch Uns, oder Unser Nachkommen mit sammt Grafen Herren, und Ritterschaft anderst gesetzet, und gemacht würd, und was daselbst zwischen Unser um die Hauptsache der Klag auch gefügter Kosten, und Schaden halber zu Recht erkannt und gesprochen würd, dem sollen, und wollen Wir ohn Appellirung, suppliciren, und schlechtlichen ohn alle Wegerung Folgthuen, daß sich doch die Kläger auch also genügen lassen sollen; wollten aber die Obersten Carthäuser Ordens von der Carthausen zu Ostheim

selbst dieser Verschreibung halber, oder sonst zu Uns, oder den Unseren mit ordentlichen Rechten klagen, das soll ihnen hiemit nit abgestritten seyn, und soll sich kein Gebrauch, oder Uebung wider dieße Unsere Verschreibung verjähren mögen, sondern was gefährlich darwider geschiehet, wenig oder viel, soll allweg für ein Unrecht-gewaltsam- oder Trangsaal gehalten werden, und nachdem über die Stiftung gedachter Carthausen Stiftung-Brief, wie obgemeldt, durch den Ersten Stifter aufgerichtet, und durch damals Unseren Vorfahrer sel. Bischofe zu Würzburg beståttiget, sollen dieselbe Stiftungs- und Beståttigungs-Brief in anderen Worten und Sachen, so in diesem Brief nit geändert seyn, in ihren Würden und Kräften bleiben. Und wir obgenannt Bischof Lorenz gerethen und versprechen für Uns, und alle Unsere Nachkommen bei Unseren Fürstlichen Würden, alles das zu halten, und zu vollziehen, was von Uns in diesem Brief geschrieben stehet. Deß zu wahrer Urkunde ist Unser Insiegel an diesen Brief gehangen.

Und wir Albrecht von Bibra domprobst, Martin von der Kere dechant, und das Kapitul gemeiniglich des domstifts zu Würzburg bekennen auch an diesem Brief gen allermännichlich, daß solch obgemeldte Verschreibung, wie die von Worten zu Worten begriffen, mit Unseren guten Wissen, und Willen, und Verhängnuß zugangen, und geschehen ist, thuen und geben Wir alßo darzu, gerethen und versprechen, auch bey guten Rechten — wahren Treuen, für Uns, und alle Unsere Nachkommen am Kapitul, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch schicken gethan zu werden, weder mit gerichten geistlichen, oder werntlichen, ohne Gericht, noch sonst in keine Weiß, wie Jemand das Gedenken, od. fürnehmen mögt, doch Uns, und dem Kapitul, und Uns domherren an Unseren Gemeinen — und besonderen Leuthen, und Gütteren unschädlich, ohne Gefährde.

Zu Urkund haben Wir Unser Gemein Capitul Insiegel zu Unseres gnädigen Herrn von Würzburg obgenannt Insigel auch hieran lassen henken, geben am Mitwochen nach Unseres Herrn Fronleichnams Tag nach desselben Unseres Herrn Geburt Fünfzehen hundert und anderen Jahrs.

Allermassen Wir nun solchen Verspruch und Freybrief seines Begriffs Vollziehung statt und genügen zu thuen schuldig und geneigt

seyn, auch dieselbe Verschreibung in einem besonderen Articul in sich enthaltet, und ausdrucket wie und welcher gestalten ein jeder nachkommender Bischof zu Würzburg in einem Viertel Jahr nach Antrettung seiner Regierung daselbst auf gebührendes Ansuchen solchen Unseres Herrn Vorfahrers Brief in einem anderen sonderlichen mit seinem anhangenden Insiegel versehenen Brief confirmiren, und bestättigen, und denselben den ansuchenden Personen überantworten solle: Als bekennen wir hiemit, und thuen kund, daß wir denselben Unseres Herrn Vorfahrers obeinverleibten Schutz- und Schirm-Brief confirmiret, und bestättiget haben, confirmiren, und bestättigen denselben nochmalen in der besten und beständigsten Form, wie dasselbe nach Ablaut Unseres Herrn Vorfahrers Schutz- und Freybriefs geschehen soll, kann oder mag, und Wir zu thuen schuldig seyn, wissentlich und in Kraft dieses Briefs, setzen, ordnen, und wollen dabey neben, daß demselben seines Innhalts in allen Punkten und Clausulen nachgelebet, und derselbe unverbrüchlich gehalten werde.

Dessen zu Urkund haben Wir Unser Secret.-Insiegel an diesen Brief zu henken befohlen, der geben ist nach der Gnadenreichen Geburt Unseres liebsten Herrn und Heylands Jesu Christi den 26. July im Siebenzehenhundert Fünf und neunzigsten Jahr.

(L. S.) von Gebsattel Regierungs-Präsident.

Christian Joh. Bapt. Wagner Hfkzlr.

Karl Philipp Schüll.

Druckberichtigung.

Seite 2 Zeile 1 statt römische König lies: von dem römischen König. —

„ 21 „ 4 von unten statt 6. lies 8. August.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

SBB013400579374

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burckhardt, C. A.

Urkundliche Geschichte der ehemaligen Karthause Ostheim a. M. in Unterfranken

Würzburg 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.4045
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11415435-6